

# **AUFSTELLUNG EINES SACHLICHEN TEILFLÄCHENNUTZUNGSPLANES FÜR WINDENERGIEANLAGEN IN DER GESAMTSTADT WILLEBADESSEN**

## **Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) – Stufe I**

Gutachter:

**Bioplan Marburg-Höxter GbR**

Anschrift: Untere Mauerstraße 6-8  
37671 Höxter

Telefon: (05271) 966 133-0

Fax: (05271) 180 903

E-Mail: buero@bioplan-hx.de

Internet: buero-bioplan.de

Auftraggeber:

**Stadt Willebadessen**

Fachbereich III – Bauen und Planen

Abdinghofweg 1  
34439 Willebadessen

**Stand:** Oktober 2022

**Version:** 2

**Projektleitung:**

B. Sc. Benjamin Gereke

**Verfasser und Kartographie:**

M. Sc. Andreas Krüger

**Gezeichnet Höxter, den 31.10.2022**



---

B. Sc. Benjamin Gereke

(Projektleiter)

---

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
1 Einleitung .....	1
1.1 Anlass und Aufgabenstellung.....	1
1.2 Bestandteile der artenschutzrechtlichen Prüfung.....	1
1.3 Wirkfaktoren und allgemeine Auswirkungen .....	3
1.3.1 Baubedingte Wirkfaktoren .....	3
1.3.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren .....	3
1.3.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren.....	3
2 Beschreibung des Vorhabengebietes .....	4
2.1 Lage des Plangebietes .....	4
2.2 Bestehende Windenergienutzungen .....	4
2.3 Vorkommen von Schutzgebieten.....	4
3 Untersuchungen zum Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten.....	5
3.1 Methodik.....	5
3.2 Ergebnisse zum Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten .....	5
3.2.1 Avifauna .....	5
3.2.2 Säugetiere.....	8
3.2.3 Reptilien.....	9
3.2.4 Amphibien .....	10
3.2.5 Wirbellose.....	10
4 Artenschutzrechtliche Prüfung .....	11
Stufe I: Vorprüfung und Abschichtung.....	11
5 Ableitung der Eignung für Windenergie in der Gemeindefläche auf Grundlage des Artenschutzes und artenschutzrechtliches Fazit .....	32
6 Quellen- und Literaturverzeichnis .....	35
Anhang .....	38
Anhang I: Artenschutzrechtliche Grundlagen .....	38
Anhang II: Umweltschadensgesetz .....	40
Anhang III: Bewertungsmaßstäbe .....	42

<b>Tabellenverzeichnis</b>		<b>Seite</b>
Tabelle 1	Liste aller recherchierter Vogelarten innerhalb des Stadtgebietes Willebadessen .....	6
Tabelle 2	Liste aller recherchierter Säugetierarten für das Stadtgebiet Willebadessen .....	9
Tabelle 3	Liste aller recherchierter Reptilienarten für das Stadtgebiet Willebadessen	9
Tabelle 4	Liste aller recherchierten Amphibienarten für das Stadtgebiet Willebadessen .....	10
Tabelle 5	Liste aller recherchierten wirbellosen Arten.....	10
Tabelle 6	Artenschutzfachliche Vorprüfung (Stufe I) der recherchierten planungsrelevanten Arten.....	12
Tabelle 7	Vereinfachte Prüfung der Betroffenheit nicht planungsrelevanter nachgewiesener Vogelarten, die „nur“ als besonders geschützt gelten (BNatSchG § 7). .....	30

<b>Abbildungsverzeichnis</b>		<b>Seite</b>
Abbildung 1	Eignung der Flächen für Windenergie aus artenschutzrechtlicher Sicht nach aktuellem Kenntnisstand zum Vorkommen WEA-empfindlicher Arten der letzten fünf Jahre .....	34

## 1 Einleitung

### 1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Willebadessen plant, nach Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB)<sup>1</sup> vom 20.06.2022, die Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes für die Windenergienutzung im Stadtgebiet Willebadessen. Ziel ist es im Stadtgebiet Willebadessen, durch Ausweisung von Konzentrationszonen, substanziellen Raum für die Windenergienutzung zu schaffen. Dies steht im Zusammenhang zur aktuellen 8. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) der Stadt Willebadessen, mit Aufstellungsbeschluss vom 04.02.2022, die die Aufhebung der bisher bestehenden zwei Konzentrationszonen für Windkraftanlagen im Stadtgebiet bezweckt.

Zur Vorabschätzung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials wurde der vorliegende artenschutzrechtliche Fachbeitrag (AFB) - Stufe I - über die zu erwartenden Auswirkungen durch Windenergienutzung aus Sicht des Artenschutzes durch die Stadt Willebadessen beauftragt. Prüfgegenstand des Fachbeitrags sind europäische Vogelarten sowie Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie<sup>2</sup>. Nach aktuellem Planungsstand liegen noch keine Windpotenzialflächen für den Teilflächennutzungsplan vor. Das Ziel des AFB ist es zudem die Eignung von Flächen für Windenergie aus artenschutzrechtlicher Sicht im Stadtgebiet Willebadessen einzustufen.

### 1.2 Bestandteile der artenschutzrechtlichen Prüfung

Die Artenschutzprüfung (ASP) ist eine eigenständige Prüfung, bei der mögliche Auswirkungen eines Eingriffs auf EU-weit geschützte Tier- und Pflanzenarten überprüft werden. Grundlegend ist eine aussagefähige Vorhabensbeschreibung. Aus der Vorhabensbeschreibung werden die vorhabenbedingten, artenschutzrechtlich relevanten Wirkfaktoren ermittelt.

Der Prüfumfang sowie die zu prüfenden Arten bei Planungsvorhaben werden in Nordrhein-Westfalen (NRW) durch die Verwaltungsvorschrift (VV)-Artenschutz<sup>3</sup> geregelt. Darin wird festgesetzt, dass eine artenschutzrechtliche Prüfung bei Planungs- und Zulassungsvorhaben nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG<sup>4</sup> sich nur auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten sowie die europäischen Vogelarten beschränken muss (vgl. VV-Artenschutz 2016). Alle

---

<sup>1</sup> BauGB - Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) geändert worden ist.

<sup>2</sup> RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 368).

<sup>3</sup> VV-Artenschutz – Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren, Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17 -

<sup>4</sup> BNatSchG - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. September 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362, 1436) geändert worden ist.

weiteren Arten (d.h. die „nur“ national besonders geschützte Arten, [vgl. BArtSchV]<sup>5</sup>) sind von den artenschutzrechtlichen Verboten nach §§ 44 und 45 des BNatSchG (vgl. Anhang I) freigestellt, müssen jedoch im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt werden.

**Planungsrelevante Arten:** Trotz der oben beschriebenen Beschränkungen, ergeben sich hinsichtlich der Planungspraxis grundlegende Probleme in Bezug zum Umfang des zu betrachtenden Artenspektrums, insbesondere in Bezug zu den europäisch geschützten Vogelarten. So würden die artenschutzrechtlichen Verbote streng genommen auch für zahlreiche sog. „Allerweltsarten“ sowie für Irrgäste und sporadische Zuwanderer gelten. Infolgedessen hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) eine naturschutzfachlich begründete Auswahl geschützter Arten in Nordrhein-Westfalen getroffen, welche im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung in einer ASP geprüft werden müssen (= **planungsrelevante Arten**). Wesentliche Kriterien bei der Auswahl der Arten sind zum Beispiel der Gefährdungsgrad (= Rote Liste Status), die Bodenständigkeit der Art, bzw. die Schutzkategorie (Bsp. streng geschützt aufgrund der BArtSchV).

Die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüften Vogelarten, also insbesondere die zahlreichen „Allerweltsarten“, sind dennoch im Rahmen des Planungs- oder Zulassungsverfahrens zu berücksichtigen (BVerwG v. 12.03.2008 „A 44 Hessisch Lichtenau II“, Rdn. 225, VV-Artenschutz). Gemäß der VV-Artenschutz (2016) ist hierbei hingegen eine pauschale, zusammenfassende Prüfung ausreichend.

Auf Grundlage der gesetzlichen Anforderungen zum Artenschutz (vgl. VV-Artenschutz 2016) sind folgende Prüfschritte durchzuführen:

**Stufe I Vorprüfung, Abschichtung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)**

**Stufe II Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Art-für-Art-Protokoll)**

**Stufe III Ausnahmeverfahren (Notwendigkeit ergibt sich aus Stufe II)**

In Stufe I wird geprüft, ob für im Gebiet vorkommende planungsrelevante Arten Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG potenziell eintreten können (vgl. Kapitel 4). Arten, für die ein Verbotstatbestand nicht ausgeschlossen werden kann, sind in einer vertiefenden Prüfung (Stufe II) abzuhandeln. Sollte trotz sich aus Stufe II ergebenden Vermeidungsmaßnahmen ein Verbotstatbestand bestehen bleiben, wäre eine Ausnahmeprüfung (Stufe III) durchzuführen.

Auf Ebene der Flächennutzungsplanung ist die ASP i.d.R. überschlägig abzuarbeiten, da generell auf der Planungsebene noch keine konkreten Angaben zur Lage, Umfang und Konfiguration der Windenergieplanung vorliegen. Somit erfolgt im Bauleitplanverfahren lediglich eine Abschätzung, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände als unüberwindliche Vollzugshindernisse der Verwirklichung der Planung entgegenstehen (OVG Münster, Urteil vom 22.09.2015, 10 D 82/13.NE, OVG Münster 2 B 999/15.NE vom 09.05.2016). Grundsätzlich ist dabei auf die

---

<sup>5</sup> BArtSchV - Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist.

Möglichkeit geeigneter Vermeidungsmaßnahmen oder vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen sowie der nachgelagerten Betrachtung im Genehmigungsverfahren hinzuweisen (MULNV & LANUV 2017).

## **1.3 Wirkfaktoren und allgemeine Auswirkungen**

### **1.3.1 Baubedingte Wirkfaktoren**

Baubedingte Auswirkungen sind Beeinträchtigungen, die während der Bauphase (vorübergehend) auftreten und in der Regel nur von kurz- bis mittelfristiger Dauer sind. Hierzu gehören alle Störungen durch Lärm, Abgase, Erschütterungen oder visuelle Störreize während der Bauphase. Eine Folge davon kann Meideverhalten bis hin zur Aufgabe von Fortpflanzungsstätten im Umfeld der Bauflächen sein. Ebenfalls kann durch den Baubetrieb ein erhöhtes Verletzungs- und Tötungsrisiko entstehen.

Bei der Rodung von Gehölzen zur Baufeldfreiräumung und zur Schaffung von temporären Lagerflächen wären zur Brutzeit der Verlust von Vogelnestern mit Eiern oder bereits geschlüpften Jungvögeln möglich. Verluste von weniger mobilen Arten (z.B. Reptilien und Amphibien) wären durch Rodung und Bodenarbeiten sowie durch den Bauverkehr ebenfalls denkbar.

### **1.3.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren**

Anlagebedingte Auswirkungen sind Beeinträchtigungen, die durch die Baukörper und alle damit verbundenen baulichen Einrichtungen verursacht werden und daher als dauerhaft und nachhaltig einzustufen sind.

Für die während der Betriebszeit bestehenden Kranstellflächen und Fundamentbereiche der Windenergieanlage (WEA) ist ein vollständiger Funktionsverlust für die vorkommende Fauna und Flora der Ackerlandschaft unvermeidlich. Auf den teilversiegelten Flächen siedeln sich in der Regel kurzfristig neue Lebensgemeinschaften an.

### **1.3.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren**

Betriebsbedingte Auswirkungen sind Beeinträchtigungen, die durch den Betrieb bzw. die Nutzung einer Anlage und alle damit verbundenen Unterhaltungsmaßnahmen hervorgerufen werden und daher als dauerhaft und nachhaltig einzustufen sind.

Wichtigster betriebsbedingter Wirkfaktor bei laufenden WEA ist die je nach Windgeschwindigkeit unterschiedliche Drehgeschwindigkeit der Rotoren, die zu einem erhöhten Tötungsrisiko für bestimmte Vogel- und Fledermausarten führen kann.

Störungen durch Barrierewirkungen, Lärmemissionen, Silhouettenwirkung und Schattenwurf können u.U. bei einigen Arten zu einem Meideverhalten führen, dass den Tatbestand der Störung (gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) bzw. der Aufgabe von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) auslösen kann. Insbesondere einige Vogel- sowie Säugetierarten können hiervon betroffen sein.

## 2 Beschreibung des Vorhabengebietes

### 2.1 Lage des Plangebietes

Das Plangebiet ist dem Kreis Höxter in Nordrhein-Westfalen zuzuordnen. Es erstreckt sich von der Egge im Westen bis nach Eissen im nordwestlichen Bereich der Borgentreicher Börde. Das Plangebiet umfasst eine Größe von 128,41 km<sup>2</sup> (LANDESBETRIEB IT.NRW 2022). Als größere Städte sind die Ortschaften Willebadessen und Peckelsheim zu benennen.

### 2.2 Bestehende Windenergienutzungen

Derzeit befinden sich im Stadtgebiet Willebadessen zwei Windparks: ein Windpark liegt nord-östlich von Willebadessen und wird derzeit repowert, ein weiterer Windpark ist südöstlich von Peckelsheim lokalisiert.

### 2.3 Vorkommen von Schutzgebieten

Im Gebiet der Stadt Willebadessen befinden sich sechs Natura 2000-Gebiete, hierzu zählen ein Vogelschutzgebiet sowie fünf FFH-Gebiete (LANUV 2013). Weiterhin sind sieben Naturschutzgebiete im Gebiet ausgewiesen (ebd.). Die Schutzgebiete sind in Abbildung 1 in Kapitel 5 dargestellt.

Natura 2000-Gebiet (FFH / VSG):
<ul style="list-style-type: none"><li>• Vogelschutzgebiet „Egge“ (DE-4419-401)</li><li>• FFH-Gebiet „Hirschstein“ (DE-4320-301)</li><li>• FFH-Gebiet „Quellgebiet Bockskopf“ (DE-4320-307)</li><li>• FFH-Gebiet „Nethe“ (DE-4320-305)</li><li>• FFH-Gebiet „Kalkmagerrasen bei Willebadessen“ (DE-4320-303)</li><li>• FFH-Gebiet „Talbach östlich Niesen“ (DE-4320-306)</li></ul>
Naturschutzgebiet (NSG):
<ul style="list-style-type: none"><li>• NSG „Teutonialklippen und Teutonia (HX-063)</li><li>• NSG „Hirschstein“ (HX-010)</li><li>• NSG „Quellgebiet Bockskopf“ (HX-013)</li><li>• NSG „Nethe VO“ (HX-059)</li><li>• NSG „Kalktriften Willebadessen“ (HX-069)</li><li>• NSG „Kuhkamp“ (HX-038)</li><li>• NSG „Königsblick“ (HX-021)</li></ul>

### **3 Untersuchungen zum Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten**

#### **3.1 Methodik**

Es wurden die potenziell vorkommenden und zu betrachtenden Arten im Vorhabengebiet ermittelt. Es erfolgte eine Literatur- und Datenbank-Recherche. Kartierungen wurden nicht durchgeführt.

Folgende Quellen fanden dabei Berücksichtigung bei der artenschutzrechtlichen Prüfung:

- **A** – LANUV (2019): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. MTB 4319-2, 4319-4, 4320-1, 4320-3, 4320-4, 4321-3, 4419-2, 4420-1, 4420-2, 4420-4, 4421-1.
- **B** – GRÜNEBERG et al. (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens.
- **C** – AG SÄUGETIERKUNDE NRW (2022) – Online Atlas der Säugetiere Nordrhein-Westfalens. Zeitraum 2016 - 2022.
- **D** – BfN (2019a): Nationaler FFH-Bericht für das Berichtsjahr 2019.
- **E** – BfN (2019b): Nationaler Vogelschutzbericht zum Berichtsjahr 2019.
- **F** – KREIS HÖXTER (2022): Abfrage von Vorkommen zu relevanten Arten bei der UNB. Die Abfrage erfolgte für das Stadtgebiet Willebadessen sowie einen Puffer von 2 km, um relevante Großvögel zu berücksichtigen.
- **G** – LSHX (2022): Abfrage von Vorkommen zu relevanten Arten.
- **H** – LWL (2022): Atlas der Säugetiere Nordrhein-Westfalens. Online-Abfrage zum Vorkommen von planungsrelevanten Arten.

Nach der artenschutzrechtlichen Prüfung (vgl. Kapitel 4) erfolgt eine Ableitung der Windenergieeignung des Gemeindegebietes auf Grundlage der vorliegenden Daten zum Artenschutz.

#### **3.2 Ergebnisse zum Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten**

Grundsätzlich ist bei den Artengruppe in den folgenden Kapiteln zu beachten, dass es mehr Arten im Stadtgebiet Willebadessen geben kann als recherchiert wurden. Flächendeckende Kartierungen liegen für das Stadtgebiet nicht vor, sodass es sich zum Großteil um Projektdaten oder Einzelfunde handelt. Die artenschutzrechtliche Prüfung auf dieser Planungsebene beinhaltet daher ggf. nicht alle tatsächlich vorkommenden relevanten Arten, welche es jedoch im Zuge weiterer Konkretisierungen zu ermitteln und zu prüfen gilt.

##### **3.2.1 Avifauna**

Im Rahmen der erfolgten Recherche sind im Stadtgebiet Willebadessen insgesamt 123 Vogelarten potenziell vorkommend (vgl.

Tabelle 1). Von den potenziell vorkommenden Vogelarten sind 60 Arten als planungsrelevant einzustufen.

# SACHLICHER TEILFLÄCHENNUTZUNGSPLAN / STADT WILLEBADESSEN

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) – Stufe I (Stand: 10/2022)

**Tabelle 1** Liste aller recherchierter Vogelarten innerhalb des Stadtgebietes Willebadessen

■ - planungsrelevante Art gem. LANUV (2019)

Rote Liste NRW nach GRÜNEBERG et al. (2017):

\* – ungefährdet, V – Vorwarnliste, 3 – gefährdet, 2 – stark gefährdet, 1 – vom Aussterben bedroht, k.A. – keine Angabe

§: besonders geschützt, §§: streng geschützt (Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung)

VSchRI – Anhang I-Arten der Vogelschutzrichtlinie (RICHTLINIE 2009/147/EG DES RATES vom 30. November 2009)

Quelle: siehe Kapitel 3.1

Dt. Name	Art Wiss. Name	Rote Liste NRW	Gesetzl. Schutz BNatSch G	VSchRI	Quelle
Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	§		B, E
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	V	§		B, E
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	3	§§		A, B, E
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	2	§		A, B, E
Birkenzeisig	<i>Acanthis flammea</i>	*	§		E
Blässlralle	<i>Fulica atra</i>	*	§		B, E
Blaukehlchen	<i>Cyanecula svecica</i>	3	§	Anh. I	E
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	*	§		B, E
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	3	§		A, B, E
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	1	§		A, B, E
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*	§		B, E
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	*	§		B, E
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	*	§		B, E
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	*	§		B, E
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	*	§		B, E
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	*	§§	Anh. I	A, B, E
Elster	<i>Pica pica</i>	*	§		B, E
Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>	*	§		E
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	§		A, B, E
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	3	§		A, B, E
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	3	§		A, B, E
Fichtenkreuzschnabel	<i>Loxia curvirostra</i>	*	§		B, E
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	V	§		B, E
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	2	§§		A, B, E
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	*	§		B, E
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	*	§		B, E
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	2	§		A, B, E
Gebirgsstelze	<i>Motacilla cinerea</i>	*	§		B, E
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	*	§		B, E
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	*	§		B, E
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	2	§		A, B, E
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	*	§		B, E
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	*	§		E
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	*	§		B, E
Grauspecht	<i>Picus canus</i>	2	§§	Anh. I	A, B, E
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	*	§		B, E
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	*	§		B, E
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	3	§§		A, B, E
Haselhuhn	<i>Tetrastes bonasia</i>	1	§	Anh. I	A

# SACHLICHER TEILFLÄCHENNUTZUNGSPLAN / STADT WILLEBADESSEN

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) – Stufe I (Stand: 10/2022)

Dt. Name	Art		Rote Liste NRW	Gesetzl. Schutz BNatSch G	VSchRI	Quelle
		Wiss. Name				
Haubenmeise		<i>Parus cristatus</i>	*	§		B, E
Hausrotschwanz		<i>Phoenicurus ochruros</i>	*	§		B, E
Hausperling		<i>Passer domesticus</i>	V	§		B, E
Heckenbraunelle		<i>Prunella modularis</i>	*	§		B, E
Höckerschwan		<i>Cygnus olor</i>	*	§		E
Hohлтаube		<i>Columba oenas</i>	*	§		B, E
Jagdfasan		<i>Phasianus colchicus</i>	k.A.	§		B, E
Kernbeißer		<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	*	§		B, E
Kiebitz		<i>Vanellus vanellus</i>	2	§		A, B, E
Klappergrasmücke		<i>Sylvia curruca</i>	V	§		B, E
Kleiber		<i>Sitta europaea</i>	*	§		B, E
Kleinspecht		<i>Dryobates minor</i>	3	§		A, B, E
Kohlmeise		<i>Parus major</i>	*	§		B, E
Kolkrabe		<i>Corvus corax</i>	*	§		B, E
Kuckuck		<i>Cuculus canorus</i>	2	§		A, B, E
Löffelente		<i>Spatula clypeata</i>	3	§		E
Mäusebussard		<i>Buteo buteo</i>	*	§§		A, B, E, F
Mauersegler		<i>Apus apus</i>	*	§		B, E
Mehlschwalbe		<i>Delichon urbica</i>	3	§		A, B, E
Misteldrossel		<i>Turdus viscivorus</i>	*	§		B, E
Mittelspecht		<i>Dendrocopos medius</i>	*	§	Anh. I	A, B, E
Mönchsgrasmücke		<i>Sylvia atricapilla</i>	*	§		B, E
Nachtigall		<i>Luscinia megarhynchos</i>	3	§		A, B, E
Neuntöter		<i>Lanius collurio</i>	V	§	Anh. I	A, B, E
Pirol		<i>Oriolus oriolus</i>	1	§		A, B, E
Rabenkrähe		<i>Corvus corone</i>	*	§		B, E
Raubwürger		<i>Lanius excubitor</i>	1	§		A, E, G
Rauchschwalbe		<i>Hirundo rustica</i>	3	§		A, B, E
Raufußkauz		<i>Aegolius funereus</i>	1	§§	Anh. I	A, B, E
Rebhuhn		<i>Perdix perdix</i>	2	§		A, B, E, G
Reiherente		<i>Aythya fuligula</i>	*	§		E
Ringeltaube		<i>Columba palumbus</i>	*	§		B, E
Rohrhammer		<i>Emberiza schoeniclus</i>	V	§		B, E
Rohrweihe		<i>Circus aeruginosus</i>	V	§§	Anh. I	A, B, E, G
Rotkehlchen		<i>Erithacus rubecula</i>	*	§		B, E
Rotmilan <sup>6</sup>		<i>Milvus milvus</i>	*	§§	Anh. I	A, B, E, F, G
Schleiereule		<i>Tyto alba</i>	*	§§		A, B, E
Schwanzmeise		<i>Aegithalos caudatus</i>	*	§		B, E
Schwarzkehlchen		<i>Saxicola rubicola</i>	*	§		E
Schwarzmilan		<i>Milvus migrans</i>	*	§§	Anh. I	E, G
Schwarzspecht		<i>Dryocopus martius</i>	*	§§	Anh. I	A, B, E
Schwarzstorch		<i>Ciconia nigra</i>	*	§§	Anh. I	A, B, E, F
Singdrossel		<i>Turdus philomelos</i>	*	§		B, E

<sup>6</sup> Westliche und nördliche Bereiche des Stadtgebietes sind als Schwerpunktorkommen des Rotmilans ausgewiesen.

# SACHLICHER TEILFLÄCHENNUTZUNGSPLAN / STADT WILLEBADESSEN

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) – Stufe I (Stand: 10/2022)

Dt. Name	Art Wiss. Name	Rote Liste NRW	Gesetzl. Schutz BNatSch G	VSchRI	Quelle
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>	*	§		B, E
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	*	§§		A, B, E
Sperlingskauz	<i>Glaucidium passerinum</i>	*	§§	Anh. I	A, B, E
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	3	§		A, B, E
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	3	§§		E
Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	1	§		A, B
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	*	§		B, E
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	*	§		B, E
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>	*	§		B, E
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	V	§		B, E
Tannenhäher	<i>Nucifraga caryocatactes</i>	*	§		B, E
Tannenmeise	<i>Parus ater</i>	*	§		B, E
Teichralle	<i>Gallinula chloropus</i>	V	§		B, E
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	*	§		E
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	*	§		B, E
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	V	§		B, E
Turmfalke	<i>Falco tinnuculus</i>	V	§§		A, B, E
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	2	§§		A, B, E
Uhu	<i>Bubo bubo</i>	*	§§	Anh. I	A, B, E, F, G
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	V	§		B, E
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	2	§		A, B, E
Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	1	§§	Anh. I	A, E
Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>	*	§		B, E
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	*	§§		A, B, E, G
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	3	§		A, B, E
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	3	§§		A, B, E
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	3	§		A, B, E
Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	*	§§	Anh. I	E, G
Wasseramsel	<i>Cinclus cinclus</i>	*	§		B, E
Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	3	§		A, E
Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>	*	§		B, E
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	*	§§	Anh. I	E
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	1	§§		E
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	2	§§	Anh. I	A, E
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	2	§		A, B, E
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	*	§		B, E
Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	1	§§	Anh. I	A, E, F, G
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	*	§		B, E
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	*	§		B, E
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	*	§		B, E
Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	*	§		A

## 3.2.2 Säugetiere

Eine Recherche zu Vorkommen von planungsrelevanten Säugetieren im Stadtgebiet Willebadesen erbrachte Vorkommen von insgesamt elf Fledermausarten sowie der Wildkatze und

Haselmaus (Tabelle 2). Die Artengruppe der Fledermäuse wird nur punktuell, vorrangig in Schutzgebieten, regelmäßig untersucht. Somit ist davon auszugehen, dass die Rechercheliste bezüglich ihres Bestandes außerhalb von Schutzgebieten unvollständig ist. Von daher werden die lt. MULNV & LANUV (2017) geführten WEA-empfindlichen Arten Breitflügelfledermaus, Mückenfledermaus und Nordfledermaus ebenfalls in der Artenprüfung berücksichtigt, da ein Vorkommen nicht auszuschließen ist.

**Tabelle 2** Liste aller recherchierter Säugetierarten für das Stadtgebiet Willebadessen

■ - planungsrelevante Art

Rote Liste NRW nach LANUV (2011): 1 – vom Aussterben bedroht, 2 – stark gefährdet, 3 – gefährdet, R – durch extreme Seltenheit (potenziell) gefährdet, G – Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, D – Daten unzureichend, V – Vorwarnliste, \* - ungefährdet

§: besonders geschützt, §§: streng geschützt (Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung)

FFH-RI – Anhang IV-Arten der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992)

Quelle: siehe Kapitel 3.1

Art		Rote Liste NRW	Gesetzl. Schutz BNatSchG	FFH-RL	Quelle
Dt. Name	Wiss. Name				
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	2	§§	IV	C, H
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	G	§§	IV	A, H
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	2	§§	IV	-
Fransenfledermaus	<i>Myotis nathereri</i>	*	§§	IV	D, H
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	R	§§	IV	A, D, H
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	2	§§	IV	A, D, H
Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	G	§§	IV	H
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	3	§§	IV	H
Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	V	§§	IV	A, H
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	D	§§	IV	-
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	1	§§	IV	-
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	R	§§	IV	A, D, H
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	G	§§	IV	A, H
Wildkatze	<i>Felis silvestris</i>	3	§§	IV	A, H
Zweifarbflöcker	<i>Vespertilio murinus</i>	R	§§	IV	A, D
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	§§	IV	A, D, H

### 3.2.3 Reptilien

An planungsrelevanten Reptilienarten wurden zwei Arten für das Stadtgebiet Willebadessen recherchiert (Tabelle 3).

**Tabelle 3** Liste aller recherchierter Reptilienarten für das Stadtgebiet Willebadessen

■ - planungsrelevante Art

Rote Liste NRW nach LANUV (2011): 2 – stark gefährdet

§: besonders geschützt, §§: streng geschützt (Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung)

FFH-RI – Anhang IV-Arten der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992)

Quelle: siehe Kapitel 3.1

Art		Rote Liste NRW	Gesetzl. Schutz BNatSchG	FFH-RL	Quelle
Dt. Name	Wiss. Name				
Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	2	§§	IV	A, D
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	2	§§	IV	A, D

### 3.2.4 Amphibien

Für das Stadtgebiet Willebadessen wurden zwei planungsrelevante Amphibienarten als vorkommend recherchiert (Tabelle 4).

**Tabelle 4** Liste aller recherchierten Amphibienarten für das Stadtgebiet Willebadessen

- planungsrelevante Art

Rote Liste NRW nach LANUV (2011): 2 – stark gefährdet, 3 – gefährdet

§: besonders geschützt, §§: streng geschützt (Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung)

FFH-RI – Anhang IV-Arten der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992)

Quelle: siehe Kapitel 3.1

Art		Rote Liste NRW	Gesetzl. Schutz BNatSchG	FFH-RL	Quelle
Dt. Name	Wiss. Name				
Geburtshelferkröte	<i>Alytes obstetricans</i>	2	§§	IV	A, D
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	3	§§	IV	A

### 3.2.5 Wirbellose

Für das Stadtgebiet Willebadessen wurde nur eine planungsrelevante Art der Wirbellosen recherchiert (Tabelle 5).

**Tabelle 5** Liste aller recherchierten wirbellosen Arten

- planungsrelevante Art

Rote Liste NRW nach SCHUMACHER & VORBRÜGGEN (2021): 1S – vom Aussterben bedroht

§: besonders geschützt, §§: streng geschützt (Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung)

FFH-RI – Anhang IV-Arten der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992)

Quelle: siehe Kapitel 3.1

Art		Rote Liste NRW	Gesetzl. Schutz BNatSchG	FFH-RL	Quelle
Dt. Name	Wiss. Name				
Thymian-Ameisenbläuling	<i>Phengaris arion</i>	1S	§§	IV	A

## 4 Artenschutzrechtliche Prüfung

### Stufe I: Vorprüfung und Abschichtung

Aus den Recherchen (Kap. 3) ergeben sich die (potenziell) vorkommenden und zu betrachtenden Arten für den Betrachtungsraum. Zur Beurteilung möglicher Beeinträchtigungen werden vorhandene Kenntnisse zur Ökologie der Arten herangezogen (u.a. BfN 2008, DIETZ et al. 2007, GLUTZ VON BLOTZHEIM et al. 1966 ff., LANUV 2019, WALZ 2005, JANSSEN et al. 2004) sowie relevante Studien über den Einfluss von anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren von WEA auf die artenschutzrechtlich relevanten Arten berücksichtigt (u.a. BRINKMANN et al. 2011, DÜRR 2022, LANGGEMACH & DÜRR 2022). Im ersten Prüfschritt werden die Arten „abgeschichtet“ bzw. ausselektiert, die mit Sicherheit durch die Art von Vorhaben nicht beeinträchtigt werden und bei denen keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG auftreten können. Die Abschichtung wird nachfolgenden Kriterien vorgenommen:

- (1) Art ist aufgrund ihrer Verbreitung und Habitatansprüche im Eingriffsbereich nicht zu erwarten (auch Irrgäste). Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können sicher ausgeschlossen werden.
- (2) Habitatfunktionen für die Art im Betrachtungsraum werden durch bau-, anlagen- oder betriebsbedingte Auswirkungen von Windkraftanlagen nicht beeinträchtigt. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können sicher ausgeschlossen werden.

Arten für die eine der zwei genannten Kriterien zutreffen erhalten in Tabelle 6 eine grüne Färbung, d.h. für diese sind schwerwiegende Gründe aus Sicht des Artenschutzes auszuschließen.

# SACHLICHER TEILFLÄCHENNUTZUNGSPLAN / STADT WILLEBADESSEN

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) – Stufe I (Stand: 10/2022)

**Tabelle 6** Artenschutzfachliche Vorprüfung (Stufe I) der recherchierten planungsrelevanten Arten

Die ökologische Charakterisierung der Arten richtet sich nach GLUTZ VON BLOTZHEIM et al. (1966 ff.), GLUTZ VON BLOTZHEIM (1993), GLUTZ VON BLOTZHEIM (1997), LANUV (2019).

EHZ = Erhaltungszustand in Niedersachsen gem. LANUV (2019): **S** - ungünstig/schlecht, **U** - ungünstig/unzureichend, **G** - günstig

WEA-Empfindlichkeit (nur betriebsbedingt): K=Kollisionsrisiko, M=Meideverhalten, S=Störepfindlich, V = Habitat-/Fortpflanzungs-/Ruhestätten-Verlust (nach MULNV & LANUV 2017).

**Vorhabenskritisch?**  Schwerwiegende Hinderungsgründe aus dem Artenschutz sind auszuschließen  Maßnahmen, die Beeinträchtigungen vermindern, sind grundsätzlich möglich  schwerwiegende Konflikte mit den Artenschutz sind möglich und müssen nach Möglichkeit durch Vermeidungs-, Ausgleichs-, FCS- und/oder CEF-Maßnahmen gelöst werden

Art	EHZ nach LANUV (2019)	WEA-empfindlich nach MULNV & LANUV (2017)	Habitatansprüche und relevante Verhaltensweisen	Bewertung	Untersuchung/Maßnahmen	Vorhabenskritisch?
<b>Säugetiere</b>						
Bechsteinfledermaus <i>Myotis bechsteinii</i>	U↑	-	Große Wälder mit hohem Altholzanteil und Unterwuchs. Die Art ist stark an den Lebensraum Wald gebunden. Jagdflüge entlang von linearen Vegetationsstrukturen zwischen Boden und Kronendach. Quartiere in Baumhöhlen.	Die Art gehört grundsätzlich zu den nicht kollisionsgefährdeten Arten. Eine potentiell erhebliche Beeinträchtigung der Bechsteinfledermaus durch Windenergieplanungen besteht grundsätzlich nicht, sofern in keine intakten Waldbestände eingegriffen wird.	-	
Braunes Langohr <i>Plecotus auritus</i>	G	-	Unterholzreiche und mehrschichtige Wälder mit zahlreichen Baumhöhlen und gehölzreiches Offenland. Als Höhlen- und Spaltenbewohner finden sich ihre Quartiere sowohl in Baumhöhlen, aber auch an Gebäuden bzw. in Siedlungen. Habitate für die Jagd sind Wälder, Parks und gebüschrreiche Wiesen.	Die Art gehört grundsätzlich zu den nicht kollisionsgefährdeten Arten und geeignete Quartiershabitate sind durch die Windkraftplanung grundsätzlich nicht betroffen, sofern nicht in intakte Waldbestände eingegriffen wird.	-	

# SACHLICHER TEILFLÄCHENNUTZUNGSPLAN / STADT WILLEBADESSEN

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) – Stufe I (Stand: 10/2022)

Art	EHZ nach LANUV (2019)	WEA-empfindlich nach MULNV & LANUV (2017)	Habitatansprüche und relevante Verhaltensweisen	Bewertung	Untersuchung/Maßnahmen	Vorhabens-kritisch ?
Breitflügel-Fledermaus <i>Eptesicus serotinus</i>	G↓	K	Die gebäudebewohnende Art zieht sich im Winter in Höhlen, Stollen und Keller zurück. Jagdgebiete liegen häufig in Siedlungsstrukturen mit naturnahen Gärten, Parklandschaften sowie gehölzreichen strukturierten Gewässern.	Eine grundsätzliche Kollisionsgefährdung durch WEA ist v.a. im Umfeld von Wochenstuben gegeben. Da die Wochenstuben vorrangig im Siedlungsbereich liegen ist das theoretische Kollisionsrisiko eher gering. Meideverhalten an WEA auf dem Durchzug der Art (Störung) ist nicht bekannt. Die Tiere werden im potenziellen Jagdgebiet nicht in relativem Maße gestört. Pot. Fortpflanzungs- und Ruhehabitate in Gebäuden werden nicht beeinträchtigt.	Abschaltregelung	
Fransenfledermaus <i>Myotis nattereri</i>	G	-	Habitats für die Jagd sind Wälder, Parks, nahrungsreiche Wiesen und Gewässer. Wochenstuben und Tagesquartiere befinden sich in Baumhöhlen, aber auch im Bereich von Gebäuden und Siedlungen.	Die Art zählt grundsätzlich nicht zu den kollisionsgefährdeten Arten und geeignete Habitate sowie Quartiere sind grundsätzlich durch die Windkraftplanung nicht betroffen, sofern nicht in intakte Waldbestände eingegriffen wird.	-	
Großer Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>	G	K	Waldfledermaus. Als Sommer und Winterquartiere werden vor allem Baumhöhlen in Wäldern und Parklandschaften genutzt. Die Jagd findet vorwiegend in größeren Höhen über Wäldern, Flusslandschaften und reich strukturiertem Offenland statt. Langstreckenzieher.	Jagd und Zugeschehen finden in großen Höhen statt. Dementsprechend gehört sie zu den schlagopfergefährdeten Arten. Kein Meideverhalten gegenüber WEA bekannt. Pot. Fortpflanzungs- und Ruhehabitate, die sich überwiegend in Gehölzen befinden können, werden nicht beeinträchtigt, sofern nicht in intakte Waldbestände eingegriffen wird.	Abschaltregelung	
Großes Mausohr <i>Myotis myotis</i>	U	-	Jagdhabitats sind überwiegend unterwuchsarme Wälder, Wochenstubenquartiere befinden sich in großen Dachböden, Männchen- oder Zwischenquartiere sind z.B. in Dachböden, Gebäudespalten, Baumhöhlen oder Fledermauskästen.	Die Art gilt als nicht kollisionsgefährdet. Geeignete Quartierhabitats sind durch die Windkraftplanung grundsätzlich nicht beeinträchtigt.	-	

# SACHLICHER TEILFLÄCHENNUTZUNGSPLAN / STADT WILLEBADESSEN

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) – Stufe I (Stand: 10/2022)

Art	EHZ nach LANUV (2019)	WEA-empfindlich nach MULNV & LANUV (2017)	Habitatansprüche und relevante Verhaltensweisen	Bewertung	Untersuchung/Maßnahmen	Vorhabens-kritisch ?
Haselmaus <i>Muscardinus avellanarius</i>	G	-	Bevorzugt Habitats in Laub- und Laubmischwäldern, gut strukturierten Waldrändern und auf gebüschrreichen Lichtungen sowie Kahlschlägen. Besiedelt teils auch Gehölzstrukturen in Parklandschaften.	Bei Vorhaben im Offenland besteht keine Betroffenheit. Dagegen kann es bei Vorhaben in Waldbereichen, auch Windwurfflächen, zu Beeinträchtigungen (Tötungsrisiko, Störung) während der Bauphase kommen.	Vergrämungsmaßnahme aus Baufeld, Maßnahmen zur Funktionssicherung	
Kleine Bartfledermaus <i>Myotis mystacinus</i>	G	-	Besiedelt Gebäudequartiere sowie Höhlen. Jagt vorrangig entlang von Fließgewässern, Seen und strukturreichen Offenlandschaften.	Die Art gilt nicht als kollisionsgefährdet. Geeignete Quartierhabitate sind durch die Windkraftplanung grundsätzlich nicht beeinträchtigt, sofern nicht in geeignete Waldbestände eingegriffen wird.	-	
Kleiner Abendsegler <i>Nyctalus leisleri</i>	U	K	Waldfledermaus. Quartiere befinden sich in Baumhöhlen. Jagd im freien Luftraum von Offenland- und Waldlebensräumen (Waldlichtungen, -ränder, Grünland, Hecken, Gewässer u.a.). Langstreckenzieher.	Jagd und Zugeschehen finden in großen Höhen statt. Dementsprechend gehört sie zu den schlagopfergefährdeten Arten. Kein Meideverhalten gegenüber WEA bekannt. Pot. Fortpflanzungs- und Ruhehabitate, die sich überwiegend in Gehölzen befinden können, werden nicht beeinträchtigt, sofern nicht in intakte Waldbestände eingegriffen wird.	Abschaltregelung	
Mückenfledermaus <i>Pipistrellus pygmaeus</i>	U↑	K	Gebäudequartiere, anzutreffen in gewässerreichen Waldgebieten sowie in baum- und strauchreichen Parklandschaften.	Die Art gilt v.a. im Umfeld von Wochenstuben als kollisionsgefährdet. Geeignete Quartierhabitate sind durch die Windkraftplanung grundsätzlich nicht beeinträchtigt, sodass das theoretische Kollisionsrisiko eher als gering einzustufen ist.	Abschaltregelung	
Nordfledermaus <i>Eptesicus nilssonii</i>	S	K	Nutzt Gebäudequartiere. Anzutreffen in waldreichen Gebieten im Gebirgsvorland und im Mittelgebirge, Jagdhabitate sind lichte Wälder, Waldränder und Freiflächen im Wald sowie an Gewässern.	Die Art gilt v.a. im Umfeld von Wochenstuben als kollisionsgefährdet. Geeignete Quartierhabitate sind durch die Windkraftplanung grundsätzlich nicht beeinträchtigt, sodass das theoretische Kollisionsrisiko eher als gering einzustufen ist. Darüber hinaus sind derzeit keine Belege für Wochenstuben in NRW vor bekannt (MULVN & LANUV 2017).	Abschaltregelung	

# SACHLICHER TEILFLÄCHENNUTZUNGSPLAN / STADT WILLEBADESSEN

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) – Stufe I (Stand: 10/2022)

Art	EHZ nach LANUV (2019)	WEA-empfindlich nach MULNV & LANUV (2017)	Habitatansprüche und relevante Verhaltensweisen	Bewertung	Untersuchung/Maßnahmen	Vorhabens-kritisch ?
Rauhautfledermaus <i>Pipistrellus nathusii</i>	G	K	Typische Waldfledermausart. Sie besiedelt zur Wochenstubenzeit vor allem gewässernahe bzw. -reiche Waldgebiete in Tieflandregionen, wie dem Norddeutschen Tiefland. Ihre Wochenstubenquartiere bezieht sie in Baumhöhlen, Stammrissen, Spalten hinter loser Borke oder in Spalten an Gebäuden z.B. in Rolladenkästen, unter Dachziegeln, in Mauerritzen. Gejagt wird bevorzugt an insektenreichen Waldrändern, Gewässerufern und Feuchtgebieten in Wäldern. Langstreckenzieher.	Zugeschehen findet in großen Höhen statt. Dementsprechend gehört sie zu den schlagopfergefährdeten Arten. Kein Meideverhalten gegenüber WEA bekannt. Geeignete Quartierhabitate sind durch die Windkraftplanung grundsätzlich nicht beeinträchtigt, sofern nicht in intakte Waldbestände eingegriffen wird.	Abschaltregelung	
Wasserfledermaus <i>Myotis daubentonii</i>	G	-	Die Sommerquartiere der Wasserfledermaus befinden sich hauptsächlich in Baumhöhlen, bevorzugt in der Nähe von Lichtungen, Waldrändern oder Wegen. Da sie überwiegend an Stillgewässern oder langsam fließenden Flüssen und Bächen jagt, besitzen vor allem gewässernahe Wälder eine hohe Bedeutung als Quartierstandorte.	Die Art gilt nicht als kollisionsgefährdet. Geeignete Quartierhabitate sind durch die Windkraftplanung grundsätzlich nicht beeinträchtigt, sofern nicht in geeignete Waldbestände eingegriffen wird.	-	
Wildkatze <i>Felis silvestris</i>	U1	-	Im Allgemeinen als Bewohner zusammenhängender, störungsarmer, alter Laub- und Mischwälder bekannt. Wichtig sind zudem Lichtungen und Sukzessionsflächen zur Nahrungssuche und dichter Unterwuchs als Ruhe- und Reproduktionsorte.	Bei Vorhaben im Offenland besteht grundsätzlich keine Betroffenheit. Dagegen kann es bei Vorhaben in Waldbereichen, auch Windwurfflächen, zu Beeinträchtigungen (Tötungsrisiko, Störung) kommen, sofern sich die Bauzeit mit der Reproduktionszeit überschneidet.	Bauzeitenregelung	

# SACHLICHER TEILFLÄCHENNUTZUNGSPLAN / STADT WILLEBADESSEN

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) – Stufe I (Stand: 10/2022)

Art	EHZ nach LANUV (2019)	WEA-empfindlich nach MULNV & LANUV (2017)	Habitatansprüche und relevante Verhaltensweisen	Bewertung	Untersuchung/Maßnahmen	Vorhabens-kritisch ?
Zweifarbflodermaus <i>Vespertilio murinus</i>	G	K	Die Reproduktionsgebiete der eher osteuropäisch verbreiteten Art liegen nach aktuellem Kenntnisstand nicht in NRW. Männchen halten sich jedoch auch im Sommer in den Überwinterungs- und Durchzugsgebieten auf, wo sie im Herbst/Winter Felsen oder als Ersatz herausragende Gebäude (z.B. Hochhäuser in Innenstädten) als Balz- und Winterquartiere nutzen. Geeignete Jagdgebiete sind strukturreiche Landschaften mit Grünlandflächen und einem hohen Wald- und Gewässeranteil, wo in Höhen zwischen bodennah bis 40 m gejagt wird.	Jagd und Zuggeschehen finden auch in großen Höhen statt. Dementsprechend gehört sie zu den schlagopfergefährdeten Arten. Geeignete Quartierhabitate sind durch die Windkraftplanung grundsätzlich nicht beeinträchtigt.	Abschaltregelung	
Zwergflodermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	G	K	Deutschlands verbreitetste und häufigste Flodermausart. Als Spaltenbewohner finden sich ihre Quartiere meist an Gebäuden/in Siedlungen. Gejagt wird bevorzugt entlang von linearen Gehölzstrukturen (Ökotonen) und an Gewässern.	Die allgemein in Deutschland häufige Art wird verhältnismäßig häufig verletzt oder tot unter WEA aufgefunden (vgl. BRINKMANN et al. 2011). Die Art gilt v.a. im Umfeld von Wochenstuben als kollisionsgefährdet. Geeignete Quartierhabitate sind durch die Windkraftplanung grundsätzlich nicht beeinträchtigt.	Abschaltregelung	
<b>Vögel</b>						
Baumfalke <i>Falco subbuteo</i>	U	K	Jagdhabitate sind überwiegend Seen- und Teichlandschaften, Feuchtwiesen, Moore und Heiden. Als Brutstätten werden z.B. Krähenester übernommen.	Die Art zählt zu den WEA-empfindlichen Arten. Ein Vorkommen ist in primär für Windenergie genutzten Flächen (z.B. Acker) nicht sicher auszuschließen.	Untersuchung auf Vorkommen auf Genehmigungsebene	

# SACHLICHER TEILFLÄCHENNUTZUNGSPLAN / STADT WILLEBADESSEN

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) – Stufe I (Stand: 10/2022)

Art	EHZ nach LANUV (2019)	WEA-empfindlich nach MULNV & LANUV (2017)	Habitatansprüche und relevante Verhaltensweisen	Bewertung	Untersuchung/Maßnahmen	Vorhabens-kritisch ?
Baumpieper <i>Anthus trivialis</i>	U↓	-	Lichte Wälder oder offene bis halb-offene Flächen mit höheren Gehölzen oder strukturierter Strauchschicht für die Singwarte.	Art gilt als nicht WEA-empfindlich. Vorkommen in offenen agrarisch geprägten Gebieten nicht zu erwarten. Bei Planungen in Gehölznähe (z.B. Waldrand) ist dagegen ein Vorkommen nicht auszuschließen. Pot. baubedingte Beeinträchtigungen können daher nicht sicher ausgeschlossen werden.	Untersuchung auf Vorkommen auf Genehmigungsebene / Bauzeitenregelung	
Bluthänfling <i>Carduelis cannabina</i>	U	-	Brüdet in sonnigen Offenlandschaften mit dichten, in Bodennähe gute Deckung bietende Baum-, Strauch- und seltener Staudenvegetation mit überragenden Werten als Ort für Reviergesänge.	Die Art ist nicht in besonderem Maße kollisionsgefährdet und zeigt kein Meideverhalten gegenüber WEA. In halboffenen Landschaften ist ein Brutvorkommen nicht auszuschließen. Pot. baubedingte Beeinträchtigungen können nicht ausgeschlossen werden.	Untersuchung auf Vorkommen auf Genehmigungsebene / Bauzeitenregelung	
Braunkehlchen <i>Saxicola rubetra</i>	S	-	Offene, extensiv bewirtschaftete Nass- und Feuchtgrünländer, Feuchtbrachen, feuchte Hochstaudenfluren sowie Moorrandbereiche.	Brutvorkommen sind in primär für Windenergie genutzten Flächen (z.B. Acker) nicht zu erwarten. Aufgrund der vermutlich nur kurzen Frequentierung des Gebietes während des Zuges, ist keine erhebliche Beeinträchtigung dieser Art durch Vorhaben gegeben.	-	
Eisvogel <i>Alcedo atthis</i>	G	-	Der Eisvogel besiedelt Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufern.	Brutvorkommen sind in primär für Windenergie genutzten Flächen (z.B. Acker) nicht zu erwarten.	-	
Feldlerche <i>Alauda arvensis</i>	U↓	-	Besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete.	Die Art gehört laut MULNV & LANUV (2017) nicht zu den WEA-empfindlichen Arten. Pot. baubedingte Beeinträchtigungen können nicht ausgeschlossen werden.	Untersuchung auf Vorkommen auf Genehmigungsebene / Bauzeitenregelung	

# SACHLICHER TEILFLÄCHENNUTZUNGSPLAN / STADT WILLEBADESSEN

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) – Stufe I (Stand: 10/2022)

Art	EHZ nach LANUV (2019)	WEA-empfindlich nach MULNV & LANUV (2017)	Habitatansprüche und relevante Verhaltensweisen	Bewertung	Untersuchung/Maßnahmen	Vorhabens-kritisch ?
Feldschwirl <i>Locustella naevia</i>	U	-	Brutgebiete sind feuchte, gebüschrreiche Grünländer, Waldlichtungen und Heidegebiete. Seltener in Getreidefeldern. Das Nest wird in Bodennähe angelegt.	Art gilt als nicht WEA-empfindlich. Brutvorkommen sind in primär für Windenergie genutzten Flächen (z.B. Acker) nicht zu erwarten. Bei Nutzung für die Art günstigerer Flächen (z.B. Waldlichtungen) ist dagegen ein Vorkommen nicht sicher auszuschließen.	Untersuchung auf Vorkommen auf Genehmigungsebene / Bauzeitenregelung	
Feldsperling <i>Passer montanus</i>	U	-	Im Bereich von kleineren Gehölzen und an Waldrändern oder Mauern anzutreffen, wo sie Nester in Baumhöhlen, Mauernischen oder zwischen Kletterpflanzen anlegt.	Die an WEA im Allgemeinen nicht schlaggefährdete Art ist nicht stöempfindlich (kommt auch entlang von verhältnismäßig häufig befahrenen Straßen vor). Bei Planungen in Gehölznähe (z.B. Waldrand) ist ein Vorkommen nicht auszuschließen. Pot. baubedingte Beeinträchtigungen können daher nicht sicher ausgeschlossen werden.	Untersuchung auf Vorkommen auf Genehmigungsebene / Bauzeitenregelung	
Flussregenpfeifer <i>Charadrius dubius</i>	S	-	Braucht offene, vegetationsarme Flächen mit grober Bodenstruktur (z.B. Kiesbänke). Meist nahe an Gewässern.	Brutvorkommen sind in primär für Windenergie genutzten Flächen (z.B. Acker) nicht zu erwarten.	-	
Gartenrotschwanz <i>Phoenicurus phoenicurus</i>	U	-	Bruthabitate sind reich strukturierte Kulturlandschaften, darunter Streuobstwiesen, Parklandschaften, aber auch lichte Wälder.	Brutvorkommen sind in primär für Windenergie genutzten Flächen (z.B. Acker) nicht zu erwarten.	-	
Girlitz <i>Serinus serinus</i>	U	-	In mehr oder weniger offener, sonniger Landschaft mit Baum- und Strauchgruppen als Neststandorte und Singwarten sowie Kraut- und freie Bodenflächen. Von freiem Luftraum umgebene, hohe Singwarten sind wichtig.	Brutvorkommen sind in primär für Windenergie genutzten Flächen (z.B. Acker) nicht zu erwarten.	-	

# SACHLICHER TEILFLÄCHENNUTZUNGSPLAN / STADT WILLEBADESSEN

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) – Stufe I (Stand: 10/2022)

Art	EHZ nach LANUV (2019)	WEA-empfindlich nach MULNV & LANUV (2017)	Habitatansprüche und relevante Verhaltensweisen	Bewertung	Untersuchung/Maßnahmen	Vorhabens-kritisch ?
Graureiher <i>Ardea cinerea</i>	U	-	Koloniebrüter an großen Flüssen und größeren stehenden Gewässern. Er sucht zum Nahrungserwerb gerne Gewässer und feuchte Wiesen auf.	Art gilt als nicht WEA-empfindlich. Brutvorkommen sind in primär für Windenergie genutzten Flächen (z.B. Acker) nicht zu erwarten.	-	
Grauspecht <i>Picus canus</i>	S	-	Strukturreiche Laub- und Mischwälder, auch in ausgedehnten Waldbereichen mit Lichtungen und Freiflächen. Nisthöhlen v.a. in alten Buchen.	Art gilt als nicht WEA-empfindlich. Da Planungen in reinen Waldbeständen nicht vorgesehen sind, sind erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen.	-	
Habicht <i>Accipiter gentilis</i>	G	-	Strukturreiche Kulturlandschaften mit Waldinseln, Waldgebieten und Feldgehölzen. Brutplätze oft in Waldinseln.	Art gilt als nicht WEA-empfindlich. Da Planungen in reinen Waldbeständen nicht vorgesehen sind, sind erhebliche Beeinträchtigungen der Brutplätze auszuschließen.	-	
Haselhuhn <i>Tetrastes bonasia</i>	S	S	Spezialisierte Waldvogelart. Besiedelt unterholzreiche, stark gegliederte Wälder sowie Niederwälder mit reichen Deckungs- und Äsungsangebot.	Art gilt als störepfindlich gegenüber WEA-Betrieb. Von Planungen in pot. Bruthabitat (Eggegebiet) soll abgesehen werden.	-	
Kiebitz <i>Vanellus vanellus</i>	S	M	Der Kiebitz ist ein Charaktervogel offener Grünlandgebiete und bevorzugt feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden, nutzt aber auch Ackerflächen. Zur Zugzeit rasten die Trupps auf ähnlichen Flächen.	Die Art zeigt zur Brutzeit und auf dem Zug Meideverhalten gegenüber WEA. Als Brutvogel im Kreis Hörter nur noch mit wenigen Brutpaaren vorkommend. Generell ist bei Planungen in offenen Landschaftsräumen ein Vorkommen aber nicht sicher auszuschließen. Daher sind pot. bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen nicht sicher auszuschließen.	Untersuchung auf Vorkommen auf Genehmigungsebene / Bauzeitenregelung und ggf. Ausgleich	
Kleinspecht <i>Dryobates minor</i>	G	-	Parkartige und lichte Laubwälder, Auenwälder, aber auch in Siedlungsnähe in Parkanlagen und Gärten. Nisthöhle in morschem Holz, bevorzugt in Weichhölzern.	Da Planungen in reinen Waldbeständen nicht vorgesehen sind, sind erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen.	-	

# SACHLICHER TEILFLÄCHENNUTZUNGSPLAN / STADT WILLEBADESSEN

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) – Stufe I (Stand: 10/2022)

Art	EHZ nach LANUV (2019)	WEA-empfindlich nach MULNV & LANUV (2017)	Habitatansprüche und relevante Verhaltensweisen	Bewertung	Untersuchung/Maßnahmen	Vorhabens-kritisch ?
Kuckuck <i>Cuculus canorus</i>	U↓	-	Parklandschaften, Heide- und Moorgebiete, lichte Wälder sowie an Siedlungsrändern und auf Industriebrachen.	Brutvorkommen sind in primär für Windenergie genutzten Flächen (z.B. Acker) nicht zu erwarten.	-	
Löffelente <i>Spatula clypeata</i>	k. A.	-	Besiedelt Feuchtwiesen, Moore, Sümpfe, verschilfte Gräben und Kleingewässer. Seltener an Fisch- und Klärteichen.	Art gilt nicht als kollisionsgefährdet. Geeignete Habitate (Gewässer, Feuchtwiesen) sind durch die Windkraftplanung grundsätzlich nicht beeinträchtigt.	-	
Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>	G	-	Besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft außerhalb des Siedlungsraumes. In Randbereichen von Waldgebieten, Feldgehölzen sowie Baumgruppen und Einzelbäumen werden die Horste gebaut.	Nach dem WEA-Leitfaden NRW (MULNV & LANUV 2017) gilt die Art aufgrund ihrer sehr weiten Verbreitung und Populationsgröße nicht als WEA-empfindlich. Jedoch wird die streng geschützte Art verhältnismäßig häufig als Kollisionsopfer an WEA gefunden. In Deutschland ist der Mäusebussard das häufigste Kollisionsopfer an WEA (LANGGEMACH & DÜRR 2022). Im Stadtgebiet Willebadessen sind aus den letzten fünf Jahren Brutvorkommen bzw. Revierzentren im Norden (Mittelholz, Kleines Holz, Fölser Holz, Struckholz) sowie im Südosten (Eichelkamp, am Rothebach, an der Eggel) bekannt. Ältere Daten belegen ein Vorkommen am Kernberg und Griesenberg sowie an der L 763 hin. Weitere Brutgebiete sind aufgrund potenzieller Bruthabitate auch in anderen Stadtbereichen anzunehmen.	Untersuchung / Maßnahmen, die das Risiko vermindern, sind möglich (z.B. Management der Flächennutzung).	
Mehlschwalbe <i>Delichon urbica</i>	U	-	Brut in dörflichen Siedlungen. Die Jagd findet häufig in Siedlungsnähe in verschiedenen Höhen über insektenreichen Vegetationsbeständen statt.	Die Mehlschwalbe gehört nicht zu den im besonderen Maße schlagopfergefährdeten Arten. Pot. Bruthabitate werden durch die Planung nicht betroffen sein.	-	
Mittelspecht <i>Dendrocopos medius</i>	G	-	Bevorzugt eichendominierte Laubwälder oder andere grobborkige Auenwälder mit hohem Totholzanteil.	Brutvorkommen sind in primär für Windenergie genutzten Flächen (z.B. Acker) nicht zu erwarten.	-	

# SACHLICHER TEILFLÄCHENNUTZUNGSPLAN / STADT WILLEBADESSEN

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) – Stufe I (Stand: 10/2022)

Art	EHZ nach LANUV (2019)	WEA-empfindlich nach MULNV & LANUV (2017)	Habitatansprüche und relevante Verhaltensweisen	Bewertung	Untersuchung/Maßnahmen	Vorhabens-kritisch ?
Nachtigall <i>Luscinia megarhynchos</i>	S	-	Besiedelt gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsche, Hecken sowie naturnahe Parkanlagen.	Bei Planungen in Gehölznähe (z.B. Waldrand, Gebüschstrukturen) ist ein Vorkommen nicht auszuschließen. Pot. baubedingte Beeinträchtigungen können daher nicht sicher ausgeschlossen werden.	Untersuchung auf Vorkommen auf Genehmigungsebene / Bauzeitenregelung	
Neuntöter <i>Lanius collurio</i>	G↓	-	Offene bis halboffene Landschaften mit Hecken und Kleingehölzen (z.B. Weiß- und Schwarzdorngebüsche) in der Nähe zu insektenreichen Nahrungsquellen (blütenreiche Säume etc.).	Bei Planungen in Gehölznähe (z.B. Waldrand, Gebüschstrukturen) ist ein Vorkommen nicht auszuschließen. Pot. baubedingte Beeinträchtigungen können daher nicht sicher ausgeschlossen werden.	Untersuchung auf Vorkommen auf Genehmigungsebene / Bauzeitenregelung	
Pirol <i>Oriolus oriolus</i>	S	-	Vorkommen in lichten, oft feuchte und sonnige Laubwälder, Auwälder und Feuchtwälder in Gewässernähe. Daneben auch gelegentlich in kleineren Feldgehölzen, Parkanlagen und Gärten mit hohem Baumbestand anzutreffen.	Als Art des Tieflandes in NRW ist ein Brutvorkommen im vorliegend behandelten Plangebiet einer Mittelgebirgsregion als selten zu betrachten. Zudem ist die Art in primär für Windenergie genutzten Flächen (z.B. Acker) nicht zu erwarten.	-	
Raubwürger <i>Lanius excubitor</i>	S	-	Kommt in offenen bis halboffene, reich strukturierte Landschaften (z.B. Heidegebiete, Moore, gebüschreiche Trockenrasen) vor.	Auf Windwurfflächen sowie strukturiertem Offenland als Brutvogel nicht sicher auszuschließen. Pot. baubedingte Beeinträchtigungen können daher nicht sicher ausgeschlossen werden. Es ist nur ein Vorkommen aus dem Jahr 2015 nördlich von Willebadessen bekannt (LSHX 2022).	Untersuchung auf Vorkommen auf Genehmigungsebene / Bauzeitenregelung	
Rauchschwalbe <i>Hirundo rustica</i>	U↓	-	Brut in dörflichen Siedlungen z.B. in Ställen und Scheunen. Jagt gerne in verschiedenen Höhen über insektenreichen Vegetationsbeständen.	Die Rauchschwalbe gehört nicht zu den im besonderen Maße schlagopfergefährdeten Arten. Pot. Bruthabitate werden nicht betroffen sein.	-	
Raufußkauz <i>Aegolius funereus</i>	S	-	Bevorzugt ausgedehnte Waldbestände in den Hochlagen. Dabei werden vor allem Altholzbestände von vor allem der Buche genutzt. Höhlenbrüter.	Da Planungen in reinen Waldbeständen nicht vorgesehen sind, sind erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen.	-	

# SACHLICHER TEILFLÄCHENNUTZUNGSPLAN / STADT WILLEBADESSEN

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) – Stufe I (Stand: 10/2022)

Art	EHZ nach LANUV (2019)	WEA-empfindlich nach MULNV & LANUV (2017)	Habitatansprüche und relevante Verhaltensweisen	Bewertung	Untersuchung/Maßnahmen	Vorhabens-kritisch ?
Rebhuhn <i>Perdix perdix</i>	S	-	Offene, gerne auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern.	Die Art ist in primär für Windenergie genutzten Flächen (z.B. Acker) zu erwarten. 2016 wurde die Art südwestlich von Eissen nachgewiesen (LSHX 2022). Mögliche baubedingte Beeinträchtigung können hier auftreten. Dagegen kann ein Vorkommen auf Windwurfflächen ausgeschlossen werden.	Untersuchung auf Vorkommen auf Genehmigungsebene / Bauzeitenregelung	
Rohrweihe <i>Circus aeruginosus</i>	S	K	Besiedelt halboffene bis offene Landschaften und ist in ihrem Vorkommen stark an das Vorhandensein von Röhricht gebunden, aber auch Getreidebruten sind möglich.	Die Art zählt zu den WEA-empfindlichen Arten (MULNV & LANUV 2017) und wurde 2019 nordwestlich von Eissen nachgewiesen (LSHX 2022). Ein Vorkommen ist in primär für Windenergie genutzten Flächen (z.B. Acker) nicht sicher auszuschließen.	Untersuchung / Maßnahmen, die das Risiko vermindern, sind möglich (z.B. Management der Flächennutzung).	
Rotmilan <i>Milvus milvus</i>	G	K	Ist in offenen, reich gegliederten Landschaften mit Feldgehölzen und Wäldern anzutreffen.	Die Art zählt zu den WEA-empfindlichen Arten (MULNV & LANUV 2017). Im Westen und Norden innerhalb des Stadtgebietes Willebadessen ist ein Schwerpunktorkommen der Art ausgewiesen. Bekannte Brutvorkommen und Revierzentren der letzten fünf Jahre befinden sich im Norden (Rietholz, Mittelholz, Fölser Holz, Struckholz, Kirchberg, Griesenberg) und Südosten (Eichelkamp, im Umfeld von Eissen) des Stadtgebietes (KREIS HÖXTER 2022). Laut LSHX (2022) sind zudem westlich von Borlinghausen, bei Deppenhöfen und bei Gut Schönthal Reviere vorhanden. Ätere Daten belegen zudem eine Reviernutzung westlich von Willebadessen, am Osterberg, am Fahlenbruch, am Rothebach, südlich von Eissen sowie im Umfeld von Löwen und Ikenhausen. Darüber hinaus liegen im Osten vereinzelt Hinweise zu Rast- und Sammelplätzen der Art vor. Weitere Brutvorkommen sind aufgrund potenzieller Bruthabitate auch in anderen Bereichen des Stadtgebietes anzunehmen.	Untersuchung / Maßnahmen, die das Risiko vermindern, sind möglich (z.B. Management der Flächennutzung).	
Schleiereule <i>Tyto alba</i>	G	-	Die Art brütet überwiegend in Einzelgebäuden und Siedlungen und nutzt deren Randbereiche sowie von Gehölzen durchzogenes Offenland zur Nahrungssuche.	Die Art zählt nicht zu den WEA-empfindlichen Arten (MULNV & LANUV 2017). Eine Betroffenheit von Bruthabitaten ist nicht gegeben.	-	

# SACHLICHER TEILFLÄCHENNUTZUNGSPLAN / STADT WILLEBADESSEN

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) – Stufe I (Stand: 10/2022)

Art	EHZ nach LANUV (2019)	WEA-empfindlich nach MULNV & LANUV (2017)	Habitatansprüche und relevante Verhaltensweisen	Bewertung	Untersuchung/Maßnahmen	Vorhabens-kritisch ?
Schwarzkehlchen <i>Saxicola rubicola</i>	U↑	-	Besiedelt magere Offenlandbereiche mit kleinen Gebüsch, Hochstauden, strukturreichen Säumen und Gräben, wie Grünlandflächen, Moore, Heiden sowie Brachen.	Brutvorkommen sind in primär für Windenergie genutzten Flächen (z.B. Acker) nicht zu erwarten. Aufgrund der vermutlich nur kurzen Frequentierung des Gebietes während des Zuges, ist keine erhebliche Beeinträchtigung dieser Art durch Vorhaben gegeben.	-	
Schwarzmilan <i>Milvus migrans</i>	U↑	K	Horstplatz meist alte Laubwälder häufig in Gewässernähe. Als Nahrungsgebiet werden gerne große Flussläufe und Stauseen, aber auch andere Landschaften aufgesucht.	Die Art zählt zu den WEA-empfindlichen Arten (MULNV & LANUV 2017). Ein Vorkommen ist in primär für Windenergie genutzten Flächen (z.B. Acker) nicht auszuschließen. Ein Vorkommen wurde im Jahr 2020 bei Gut Schönthal festgestellt (LSHX 2022).	Untersuchung / Maßnahmen, die das Risiko vermindern, sind möglich (z.B. Management der Flächennutzung).	
Schwarzspecht <i>Dryocopus martius</i>	G	-	Ausgedehnte Waldgebiete mit hohem Totholzanteil, aber auch in Feldgehölzen.	Da Planungen in reinen Waldbeständen nicht vorgesehen sind, sind erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen.	-	
Schwarzstorch <i>Ciconia nigra</i>	U	S	Naturnahe Laub- und Mischwälder mit naturnahen Bächen, Waldteichen, Altwässern, Sümpfen und eingeschlossenen Feuchtwiesen.	Die Art zählt zu den WEA-empfindlichen Arten (MULNV & LANUV 2017). Die Art gilt als störungssensible Art, insbesondere am Brutplatz. Im Stadtgebiet Willebadessen sind Waldbereiche im Westen und Nordwesten als potenzielle Brutwälder ausgewiesen. Ein Vorkommen kann daher nicht ausgeschlossen werden.	Untersuchung	
Sperber <i>Accipiter nisus</i>	G	-	In gehölzreichen Kulturlandschaften (z.B. Parkanlagen, Feldgehölze, Waldinseln) mit ausreichendem Nahrungsangebot (Kleinvögeln), auch in Siedlungsnähe. Brütet v.a. in dichten Fichtenbeständen.	Art gilt als nicht WEA-empfindlich (MULNV & LANUV 2017). Da Planungen in reinen Waldbeständen nicht vorgesehen sind, sind erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen.	-	
Sperlingskauz <i>Glaucidium passerinum</i>	G	-	Bevorzugt ausgedehnte Wälder, mit ausreichendem Bestandsalter und hohem Nadelbaumanteil. Lichtungen u. Schneisen sind zudem von Bedeutung. Höhlenbrüter.	Da Planungen in reinen Waldbeständen nicht vorgesehen sind, sind erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen.	-	

# SACHLICHER TEILFLÄCHENNUTZUNGSPLAN / STADT WILLEBADESSEN

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) – Stufe I (Stand: 10/2022)

Art	EHZ nach LANUV (2019)	WEA-empfindlich nach MULNV & LANUV (2017)	Habitatansprüche und relevante Verhaltensweisen	Bewertung	Untersuchung/Maßnahmen	Vorhabens-kritisch ?
Star <i>Sturnus vulgaris</i>	U	-	Offenes Gelände mit feuchtem Grasland zur Nahrungssuche und Brutmöglichkeiten in Höhlungen alter Bäume, auch lichte Wälder, besonders deren Randlage sowie Baumgruppen, Parkanlagen, Obstgärten und landwirtschaftliche Siedlungen. Gebäudebruten sind möglich.	Bei Planungen in Gehölznähe (z.B. Waldrand, Einzelbäume, Baumgruppen) ist ein Vorkommen nicht auszuschließen. Pot. baubedingte Beeinträchtigungen können daher nicht sicher ausgeschlossen werden.	Untersuchung auf Vorkommen auf Genehmigungsebene / Bauzeitenregelung	
Steinkauz <i>Athene noctua</i>	S	-	Besiedelt offene und grünlandreiche Kulturlandschaften, wie Streuobstwiesen. Wichtig ist ein ausreichendes Höhlenangebot.	Brutvorkommen sind in primär für Windenergie genutzten Flächen (z.B. Acker) nicht zu erwarten.	-	
Steinschmätzer <i>Oenanthe oenanthe</i>	k. A.	-	Offene bzw. weitgehend gehölzfreie Lebensräume mit genügend Singwarten und Brutplätzen.	Aufgrund der vermutlich nur kurzen Frequentierung des Gebietes während des Zuges, ist keine erhebliche Beeinträchtigung dieser Art durch Vorhaben gegeben.	-	
Teichrohrsänger <i>Acrocephalus scirpaceus</i>	G	-	Eng an das Vorkommen von Schilfröhricht gebunden. Dann an Fluss- und Seeufern, Gräben und Teichen vorkommend.	Brutvorkommen sind in primär für Windenergie genutzten Flächen (z.B. Acker) nicht zu erwarten.	-	
Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i>	G	-	Offenlandflächen mit kurzer Vegetation sind genutzte Jagdhabitats. Brutplatz häufig an Gebäuden (auch WEA-Türme), auch in alten Krähenestern.	Art gilt als nicht WEA-empfindlich (MULNV & LANUV 2017). Flüge der Art finden i.d.R. weit unterhalb des vom Rotor überstrichenen Bereich moderner WEA statt.	-	
Turteltaube <i>Streptopelia turtur</i>	S	-	Als ursprünglicher Bewohner von Steppen- und Waldsteppen bevorzugt die Turteltaube offene, bis halb-offene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Offenlandflächen und Gehölzen.	Die Art gehört zu den nicht schlagopfergefährdeten Arten. Meideverhalten ist nicht bekannt. Ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen.	Untersuchung auf Vorkommen auf Genehmigungsebene / Bauzeitenregelung	

# SACHLICHER TEILFLÄCHENNUTZUNGSPLAN / STADT WILLEBADESSEN

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) – Stufe I (Stand: 10/2022)

Art	EHZ nach LANUV (2019)	WEA-empfindlich nach MULNV & LANUV (2017)	Habitatansprüche und relevante Verhaltensweisen	Bewertung	Untersuchung/Maßnahmen	Vorhabens-kritisch ?
Uhu <i>Bubo bubo</i>	G	K	Reich gegliederte, häufig mit Felsen durchsetzte Waldlandschaften sowie Steinbrüche und Sandabgrabungen. Brütet in Felswände und Steinbrüche, aber auch Baum-, Bodenbruten, und Gebäudebruten sind möglich. Jagd findet prinzipiell eher von bodennahen Ansitzen aus statt. Zwischen den häufigen Ansitzen wird mit meist im niedrigen Flug gewechselt.	Die Art ist nicht besonders schlaggefährdet und zeigt kein Meideverhalten gegenüber WEA. Zur Jagd wird u.a. Offenland langsam und niedrig überflogen oder Ansitzen aufgesucht (z.B. MIOGA et al. 2019), dadurch besteht kein erhöhtes Kollisionsrisiko an WEA. Flüge in Höhen über 50 m stellen eher die Ausnahme dar, welche bei besonderen Situationen auftreten können, z.B. Territorialverhalten, Distanzflüge über Täler oder anderen Uhu-Revieren (vgl. LANGGEMACH & DÜRR 2022). Dennoch wird die Art in MULNV & LANUV (2017) hinsichtlich eines Kollisionsrisikos als WEA-empfindlich geführt. Im Stadtgebiete Willebadessen ist ein Vorkommen in der Egge aus 2014 (KREIS HÖXTER 2022) und im Umfeld von Niesen aus 2016 (LSHX 2022) bekannt. Weiterer Nachweise aus den Jahren 2020/2021 liegen außerhalb des Stadtgebietes im Norden am „Kernberg“ in über 1 km Entfernung. Im Jahr 2012 wurde die Art zudem südwestlich, außerhalb des Stadtgebietes, im Steinbruch am Fahrenberg, südlich von Borlinghausen, festgestellt.	Untersuchung auf Vorkommen auf Genehmigungsebene	
Wachtel <i>Coturnix coturnix</i>	U	-	Art der Offenlandschaft, zumeist auf Ackerstandorten, aber auch in Auen und Mooren anzutreffen.	Pot. baubedingte Beeinträchtigungen, bei Planung im Offenland, können nicht ausgeschlossen werden.	Untersuchung auf Vorkommen auf Genehmigungsebene / Bauzeitenregelung	
Wachtelkönig <i>Crex crex</i>	S	S	Die Art bevorzugt vor allem Bereiche mit deckungsreicher Vegetation. Sie besiedelt z.B. extensive Agrarflächen, Weidewiesen oder Verlandungszonen. Sofern eine entsprechende Deckung gegeben ist, brütet der Wachtelkönig auch in Getreidefeldern oder Wiesen.	Art gilt gem. MULNV & LANUV (2017) als WEA-empfindlich, d.h. es besteht ein bau-, anlagen- und betriebsbedingtes Meideverhalten gegenüber WEA, gem. MÜLLER & ILLNER (2001) werden Abstände von 250-300 m eingehalten. Pot. baubedingte Beeinträchtigungen in Hinblick eines Tötungsrisikos, bei Planung im Offenland, können ebenfalls nicht sicher ausgeschlossen werden.	Untersuchung auf Vorkommen auf Genehmigungsebene / Bauzeitenregelung	

# SACHLICHER TEILFLÄCHENNUTZUNGSPLAN / STADT WILLEBADESSEN

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) – Stufe I (Stand: 10/2022)

Art	EHZ nach LANUV (2019)	WEA-empfindlich nach MULNV & LANUV (2017)	Habitatansprüche und relevante Verhaltensweisen	Bewertung	Untersuchung/Maßnahmen	Vorhabens-kritisch ?
Waldkauz <i>Strix aluco</i>	G	-	Reich strukturierte Kulturlandschaften, lichte Laubwälder oder Parkanlagen mit Altholzbeständen. Nistet in Baumhöhlen und jagt entlang von Waldrändern, Wegen oder auf waldnahen Wiesen und niedrig-wüchsigen Feldern.	Da Planungen in reinen Waldbeständen nicht vorgesehen sind, sind erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen. Bekannte Vorkommen befinden sich in der Egge westlich von Borlinghausen (LSHX 2022). Weitere Reviere sind insbesondere in den größeren, zusammenhängenden Waldbereichen anzunehmen.	-	
Waldlaubsänger <i>Phylloscopus sibilatrix</i>	G	-	Lichte Laub- und Mischwälder, Buchenwälder und Parkanlagen	Da Planungen in reinen Waldbeständen nicht vorgesehen sind, sind erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen.	-	
Waldohreule <i>Asio otus</i>	U	-	Neststandorte befinden sich bevorzugt an Waldrändern und Gehölzen. Jagdhabitats befinden sich v.a. im Bereich von (kurzrasigem) Dauergrünland im Offenland (oder auf größeren Lichtungen im Wald).	Bei Planungen in Gehölznähe (z.B. Waldrand, Einzelbäume, Baumgruppen) ist ein Vorkommen nicht auszuschließen.	Untersuchung auf Vorkommen auf Genehmigungsebene / Bauzeitenregelung	
Waldschnepfe <i>Scolopax rusticola</i>	U	M	Größere, lichte Laub- und Mischwälder mit gut entwickelter Kraut- und Strauchschicht, dichte Gehölzbestände und Fichtenforste werden hingegen gemieden.	Bei Planungen in Gehölznähe (z.B. Waldrand, Einzelbäume, Baumgruppen) ist ein Vorkommen nicht auszuschließen.	Untersuchung auf Vorkommen auf Genehmigungsebene / Bauzeitenregelung	
Wanderfalke <i>Falco peregrinus</i>	U↑	K	Typischer Fels- und Nischenbrüter, der Felswände und hohe Gebäude (z.B. Schornsteine, Kirchen) als Nistplatz nutzt. Jagdgebiete sind großräumig bis ca. 5 km vom Brutplatz entfernt und umfassen Natur- und Kulturlandschaft, Wald und urbane Bereiche mit hohem Aufkommen von Vögeln	Die Art zählt zu den WEA-empfindlichen Arten (MULNV & LANUV 2017). Ein Auftreten als Nahrungsgast kann nicht ausgeschlossen werden. Bruthabitats sind durch die Windkraftplanung nicht betroffen. Ein bekanntes Revier befindet sich in der Nettheaue östlich von Niesen (LSHX 2022).	Untersuchung / Maßnahmen, die das Risiko vermindern, sind möglich	

# SACHLICHER TEILFLÄCHENNUTZUNGSPLAN / STADT WILLEBADESSEN

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) – Stufe I (Stand: 10/2022)

Art	EHZ nach LANUV (2019)	WEA-empfindlich nach MULNV & LANUV (2017)	Habitatansprüche und relevante Verhaltensweisen	Bewertung	Untersuchung/Maßnahmen	Vorhabens-kritisch ?
Wasserralle <i>Rallus aquaticus</i>	S	-	Bevorzugt an dichten Ufer- und Verlandungszonen mit Röhricht- und Seggenbeständen an Seen und Teichen.	Brutvorkommen sind in primär für Windenergie genutzten Flächen (z.B. Acker) nicht zu erwarten.	-	
Weißstorch <i>Ciconia ciconia</i>	U	K	Offene bis halboffene bäuerliche Kulturlandschaften, ausgedehnte feuchte Flussniederungen und Auen mit extensiv genutzten Grünlandflächen, Nahrungsflüge über weite Distanzen (bis zu 5-10 km), Brutplätze in ländlichen Siedlungen, auf einzelnen stehenden Masten (Kunsthörste), Hausdächern, seltener auf Bäumen. Langstreckenzieher einzeln oder in Gruppen.	Die Art zählt zu den WEA-empfindlichen Arten (MULNV & LANUV 2017). Der Weißstorchbestand im Kreis Höxter ist in den letzten Jahren stetig angestiegen. Nächste bekannte Brutvorkommen sind in den angrenzenden Stadtgebieten bekannt. Ein Auftreten als Nahrungsgast im Stadtgebiet Willebadessen kann nicht ausgeschlossen werden.	Untersuchung / Maßnahmen, die das Risiko vermindern, sind möglich	
Wendehals <i>Jynx torquilla</i>	S	-	Besiedelt halboffene Heidegebiete und Magerrasen mit lückigem Baumbestand, aber auch strukturreiche Obstwiesen sowie Parklandschaften.	Brutvorkommen sind in primär für Windenergie genutzten Flächen (z.B. Acker) nicht zu erwarten.	-	
Wespenbussard <i>Pernis apivorus</i>	U	K	Besiedelt reich strukturierte, halboffene Landschaften mit alten Baumbeständen. Die Nahrungsgebiete liegen überwiegend an Waldrändern und Säumen, in offenen Grünlandbereichen, wo als Nahrungsquelle Hymenopterenester ausgegraben werden.	Die Art zählt zu den WEA-empfindlichen Arten (MULNV & LANUV 2017). Ein Vorkommen kann nicht ausgeschlossen werden.	Untersuchung / Maßnahmen, die das Risiko vermindern, sind möglich	
Wiesenpieper <i>Anthus pratensis</i>	S	-	Bevorzugt offene Flächen mit höheren Singwarten. Habitate sind Dauergrünländer, Heiden und Moore.	Ein Vorkommen des regional seltenen Brutvogels ist denkbar. Pot. baubedingte Beeinträchtigungen können daher nicht sicher ausgeschlossen werden.	Untersuchung auf Vorkommen auf Genehmigungsebene / Bauzeitenregelung	

# SACHLICHER TEILFLÄCHENNUTZUNGSPLAN / STADT WILLEBADESSEN

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) – Stufe I (Stand: 10/2022)

Art	EHZ nach LANUV (2019)	WEA-empfindlich nach MULNV & LANUV (2017)	Habitatansprüche und relevante Verhaltensweisen	Bewertung	Untersuchung/Maßnahmen	Vorhabens-kritisch ?
Wiesenweihe <i>Circus pygargus</i>	S	K	Zugvogel und sehr seltener Brutvogel in NRW. Großräumige, offene bis halboffene Niederungslandschaften, Feuchtwiesen, Brachen und Agrarlandschaften mit Getreideanbau. Brutplatz am Boden v.a. in degenerierenden Röhrichten, Riedern und Hochstauden, aber auch in Wintergetreidefeldern.	Ein Vorkommen des regional seltenen Brutvogels ist im Stadtgebiet im Südosten aus 2017 und 2018 bekannt und in weiteren Offenlandbereichen denkbar. Außerhalb des Stadtgebietes wurden 2018/2020 weitere Brutvorkommen östlich von Großener der festgestellt, die jedoch weiter als 500 m vom Gemeindegebiet entfernt liegen. Es besteht ein allgemeines Kollisionsrisiko gegenüber WEA vor allem in Brutplatznähe.	Untersuchung / Maßnahmen, die das Risiko vermindern, sind möglich	
Zwergtaucher <i>Tachybatus ruficollis</i>	G	-	Besiedelt bevorzugt klein, flache Gewässer, mit dichtem Pflanzenbewuchs. Aber auch in flachen Buchten größerer Gewässer vorkommend.	Brutvorkommen sind in primär für Windenergie genutzten Flächen (z.B. Acker) nicht zu erwarten.	-	
<b>Reptilien</b>						
Schlingnatter <i>Coronella austriaca</i>	U	-	Reich strukturierte Lebensräume mit einem Wechsel von Einzelbäumen, lockeren Gehölzgruppen sowie grasigen und vegetationsfreien Flächen. Bevorzugt werden lockere und trockene Substrate wie Sandböden oder besonnte Hanglagen mit Steinschutt und Felspartien.	Durch die Bindung an spezifische Lebensräume, in deren Windenergie grundsätzlich nicht geplant werden, kann eine erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen werden.	-	
Zauneidechse <i>Lacerta agilis</i>	G	-	Reich strukturierte, offene Lebensräume mit kleinräumigem Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren. Bevorzugt werden Standorte mit lockeren, sandigen Substraten und ausreichender Bodenfeuchte.	Durch die Bindung an spezifische Lebensräume, in deren Windenergie grundsätzlich nicht geplant werden, kann eine erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen werden.	-	

# SACHLICHER TEILFLÄCHENNUTZUNGSPLAN / STADT WILLEBADESSEN

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) – Stufe I (Stand: 10/2022)

Art	EHZ nach LANUV (2019)	WEA-empfindlich nach MULNV & LANUV (2017)	Habitatansprüche und relevante Verhaltensweisen	Bewertung	Untersuchung/Maßnahmen	Vorhabens-kritisch ?
<b>Amphibien</b>						
Geburtshelferkröte <i>Alytes obstetricans</i>	S	-	Besiedelt vor allem Steinbrüche und Tongruben in Mittelgebirgslagen, teilweise auch auf Industriebrachen.	Durch die Bindung an spezifische Lebensräume, in deren Windenergie grundsätzlich nicht geplant werden, kann eine erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen werden.	-	
Kammolch <i>Triturus cristatus</i>	G	-	Niederungslandschaften von Fluss- und Bachauen an offenen Auengewässern, große feuchtwarme Waldbereiche	Durch die Bindung an spezifische Lebensräume, in deren Windenergie grundsätzlich nicht geplant werden, kann eine erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen werden.	-	
<b>Wirbellose</b>						
Thymian-Ameisenbläuling <i>Phengaris arion</i>	S	-	Auf kurzrasigen Magerrasen, Kalk- und Sandtrockenrasen, Halbtrockenrasen, Silbergrasfluren sowie Heiden. Voraussetzung ist das Vorkommen von Thymian-Beständen.	Durch die Bindung an spezifische Lebensräume, in deren Windenergie grundsätzlich nicht geplant werden, kann eine erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen werden.	-	

Nicht planungsrelevante Arten, „Allerweltsarten“

Neben den oben abgeschichteten streng geschützten Arten nach BNatSchG, Arten des Anhangs I der VSchRL und Anhangs IV der FFH-RL kommen im Betrachtungsbereich der Stadt Willebadessen zahlreiche weitere Vogelarten vor, die zwar als europäische Vogelarten durch die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt sind, jedoch wegen ihrer weiten Verbreitung, ihrer vielerorts erfüllten Habitatansprüche und ihrer Häufigkeit nicht einzeln in der Artenschutzprüfung betrachtet werden müssen. Diese Arten, zu denen z.B. Amsel, Kohlmeise, Buchfink und Rabenkrähe gehören, weisen in der Regel einen günstigen Erhaltungszustand auf und werden in Tabelle 7 einer vereinfachten Prüfung unterzogen. Durch Anwendung von allgemeinen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baufeldräumung im Winter außerhalb der Brutzeit) werden bei dem Vorhaben Verluste der Vögel, die zur Brutzeit auftreten könnten, vermieden. Die Arten sind zudem nicht von populationsrelevanten Störungen betroffen. Ebenso ist bei ihnen keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten zu erwarten – die Individuen können i.d.R. „ausweichen“ (KIEL 2015).

**Tabelle 7** Vereinfachte Prüfung der Betroffenheit nicht planungsrelevanter nachgewiesener Vogelarten, die „nur“ als besonders geschützt gelten (BNatSchG § 7).

Art		potenziell betroffen n. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG <sup>1)</sup>	potenziell betroffen n. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	potenziell betroffen n. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG <sup>2)</sup>
Amsel	<i>Turdus merula</i>	Verbotstatbestand nicht von Relevanz, da Vermeidung durch Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit	In keinem Fall ist eine erhebliche Störung gegeben; der i.d.R. günstige EHZ jeder Art bleibt erhalten	Regelmäßig genutzte Fortpflanzungs- oder Ruhestätten werden in der Regel nicht zerstört - nur im Falle von Höhlen bewohnenden Vogelarten kann es potenziell im Bereich des Eingriffs dazu kommen <sup>3)</sup>
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>			
Birkenzeisig	<i>Carduelis flammea</i>			
Blässlalle	<i>Fulica atra</i>			
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>			
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>			
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>			
Dohle	<i>Corvus monedula</i>			
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>			
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>			
Elster	<i>Pica pica</i>			
Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>			
Fichtenkreuzschnabel	<i>Loxia curvirostra</i>			
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>			
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>			
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>			
Gebirgsstelze	<i>Motacilla cinerea</i>			
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>			
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>			
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>			
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>			
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>			
Haubenmeise	<i>Parus cristatus</i>			
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>			
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>			
Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>			
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>			
Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i>			
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>			

# SACHLICHER TEILFLÄCHENNUTZUNGSPLAN / STADT WILLEBADESSEN

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) – Stufe I (Stand: 10/2022)

Art		potenziell betroffen n. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG <sup>1)</sup>	potenziell betroffen n. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	potenziell betroffen n. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG <sup>2)</sup>
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	(siehe oben)	(siehe oben)	(siehe oben)
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>			
Kohlmeise	<i>Parus major</i>			
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>			
Mauersegler	<i>Apus apus</i>			
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>			
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>			
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>			
Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>			
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>			
Rohrhammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>			
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>			
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>			
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>			
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>			
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>			
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>			
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>			
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>			
Tannenhäher	<i>Nucifraga caryocatactes</i>			
Tannenmeise	<i>Parus ater</i>			
Teichralle	<i>Gallinula chloropus</i>			
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>			
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>			
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>			
Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>			
Wasseramsel	<i>Cinclus cinclus</i>			
Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>			
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>			
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>			
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>			
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>			

- 1) Verbotstatbestand tritt im Regelfall nicht ein, da durch Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit Vermeidung gewährleistet ist.
- 2) Verbotstatbestand trifft nur für regelmäßig genutzte Fortpflanzungsstätten zu. Selbst im Einzelfall der Zerstörung von regelmäßig genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten von (Halb-) Höhlen bewohnenden Vögeln (z.B. Meisen) bleibt die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang und bei aktuell günstigem EHZ gewahrt. Der Verbotstatbestand tritt nicht ein.

## 5 Ableitung der Eignung für Windenergie in der Gemeindefläche auf Grundlage des Artenschutzes und artenschutzrechtliches Fazit

Im Stadtgebiet Willebadessen kommen gem. den Recherchen (vgl. Kapitel 3) potenziell 123 geschützte Vogelarten und weiteren 21 planungsrelevante Tierarten vor. Davon verbleiben 28 planungsrelevante Vogelarten, acht Fledermausarten sowie die Wildkatze und Haselmaus, für die – je nach landschaftlicher Ausgestaltung möglicher Konzentrationszonen – potenziell Gefährdungen (Tötung/Verletzung, Störung, Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG) durch Windenergieplanungen nicht sicher ausgeschlossen werden können. Für diese und ggf. weitere Arten ist auf nachgelagerter Planungsebene eine vertiefende Betrachtung (Stufe II) hinsichtlich Windenergievorhaben vorzunehmen.

Auf Grundlage der vorliegenden Daten wird für das Gemeindegebiet die potenzielle Windenergieeignung hinsichtlich des Artenschutzes abgeleitet. Hierfür wurden vier Stufen mit unterschiedlichem Konfliktpotenzial gebildet:

Geringes Konfliktpotenzial
Mittleres Konfliktpotenzial
Hohes Konfliktpotenzial
Sehr hohes Konfliktpotenzial

Im Folgenden wird erläutert wie sich die Kategorie ableiten.

**Sehr hohes Konfliktpotenzial:** Seit der Änderung im Juli 2022 sind im BNatSchG in Anlage 1, Abschnitt 1 (i. V m. § 45b) zu prüfende Bereiche für kollisionsgefährdete Brutvogelarten gelistet, welche im Folgenden als Grundlage zur Einschätzung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos verwendet werden. Als kritisch und ungeeignet für Windenergie werden die recherchierten Flächen eingestuft, die in den letzten fünf Jahren (also ab dem Jahr 2018) als Reviere<sup>7</sup> von den WEA-empfindlichen Arten Rotmilan, Schwarzmilan, Wanderfalke und Uhu genutzt wurden sowie der Nahbereich von 500 m um diese, da in diesem das Verletzungs- und Tötungsrisiko signifikant erhöht ist. Für die Wiesenweihe und Rohrweihe ist ein Nahbereich von 400 m relevant. Für den Mäusebussard wird im BNatSchG kein Nahbereich definiert, sodass diese Art unbeachtet bleibt. Diese Bereiche werden für die Windenergienutzung als ungeeignet angesehen.

**Hohes Konfliktpotenzial:** Dieser Kategorie werden Flächen zugewiesen bei denen es sich um FFH-Gebiete, Naturschutz- und Vogelschutzgebiete handelt, da diese eine besonderes hohe naturschutzfachliche Wertigkeit aufweisen. Hierbei ist besonders das FFH-Gebiet „Nethe“ (DE-4320-305) zu nennen, welches sich durch das nördliche Gemeindegebiet zieht und mit weiteren umliegenden Schutzgebieten einen wertvollen Bereich darstellt. Um das im Westen gelegene VSG „Egge“ (DE-4419-401) wurde zudem ein Schutzpuffer von 500 m gelegt, um die dort vorkommenden Arten (u.a. Rotmilan, Uhu und Schwarzstorch) zu berücksichtigen. Der 500 m

<sup>7</sup> Reviere deren Status nicht eindeutig geklärt ist, wurden bei der Auswertung nicht berücksichtigt.

Schutzpuffer orientiert sich an den max. Nahbereichen der relevanten Arten (hier den Rotmilan) gem. Anlage 1, Abschnitt 1 BNatSchG.

Des Weiteren wird einer Fläche rund um Eissen ein hohes Konfliktpotenzial zugewiesen, da dieser Bereich regelmäßig von Rohr- und Wiesenweihen mit jährlich wechselnden Neststandorten als Bruthabitat genutzt wird, welcher sich bis in die Gemeinde Borgentreich zieht. Auch der Rotmilan nutzt diesen Bereich als regelmäßiges Bruthabitat.

Auf nachgelagerter Planungsebene sind weiterführende Untersuchungen zum Vorkommen WEA-empfindlicher Arten notwendig.

**Mittleres Konfliktpotenzial:** Zusammenhängende Wälder und größere Gehölzbestände in der Offenlandschaft sind ebenso als potenzielle Bruthabitate der WEA-empfindlichen Großvögel, der Haselmaus und der Wildkatze anzusehen, weshalb solche Bereiche aus Artenschutzsicht als mäßig geeignet für die Windenergienutzung eingeordnet werden und somit ein mittleres Konfliktrisiko aufweisen. Waldbereiche, die als potenzielles Bruthabitat des Schwarzstorches eingestuft sind, wurden ebenso dieser Kategorie zugeordnet, da ein genauer Brutstandort der störungsempfindlichen Art in diesen Bereichen nicht bekannt ist.

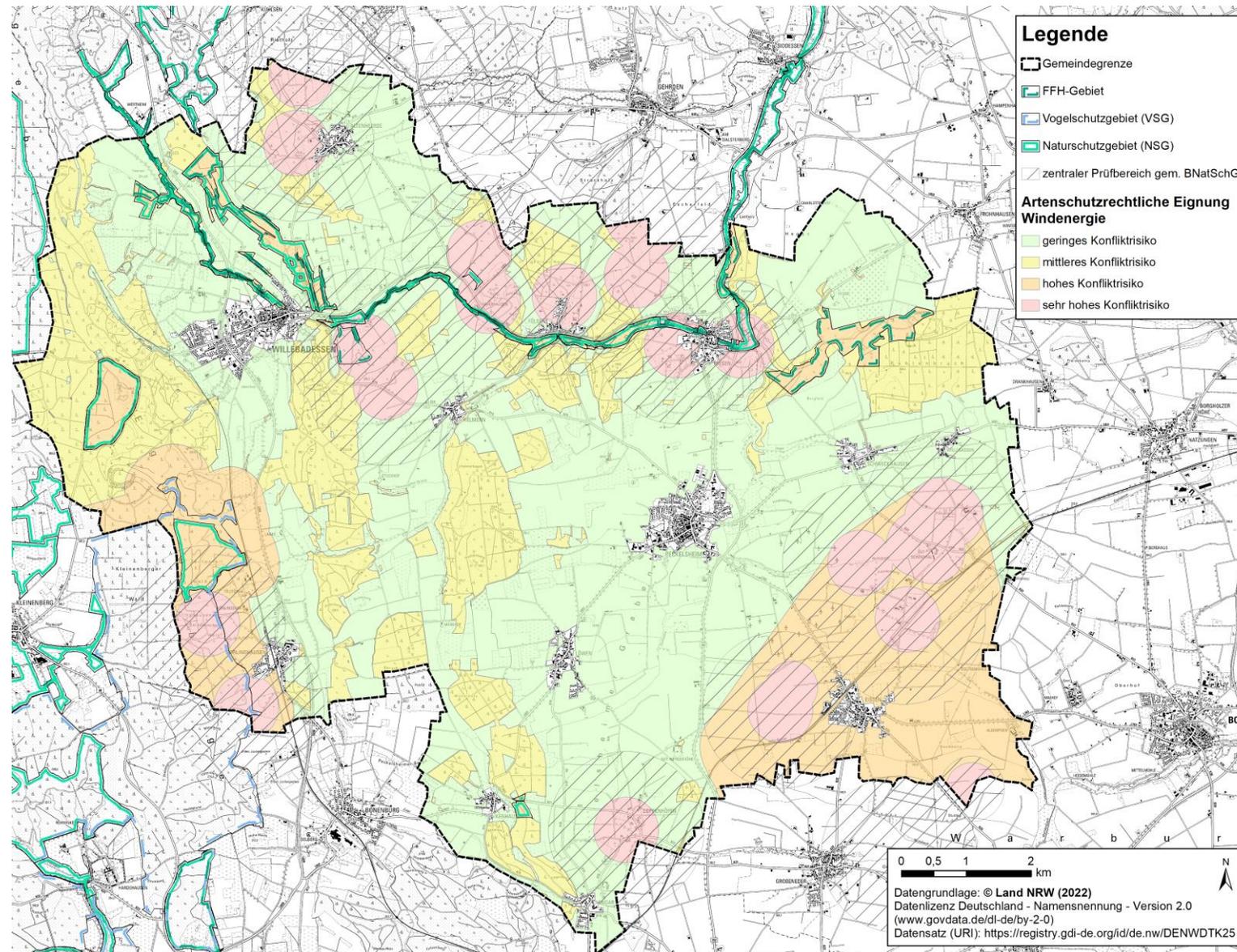
Auf nachgelagerter Planungsebene sind weiterführende Untersuchungen zum Vorkommen WEA-empfindlicher Arten notwendig.

**Geringes Konfliktpotenzial:** Als geeignete Windenergieflächen werden solche eingestuft für die nach aktuellem Stand keine Hinweise auf ein Vorkommen WEA-empfindlicher Arten vorliegen. Demnach ergeben sich nach vorliegendem Kenntnisstand zu den WEA-empfindlichen Vogelarten geeignete Flächen für Windenergie vor allem in den Offenlandbereichen im Umfeld von Willebadessen sowie rund um Peckelsheim (s. Abbildung 1).

Folgende weitere Aspekte sind bezüglich Abbildung 1 zu beachten:

- Kleinflächige „geeignete“ Bereiche in dem Waldgebiet „Egge“ im westlichen Stadtgebiet, die von großflächigen Wäldern umschlossen sind, weisen aus artenschutzrechtlicher Sicht ebenso ein mittleres Konfliktrisiko auf.
- Siedlungsflächen bleiben bei der Einstufung unbeachtet und werden keiner Kategorie zugeordnet.
- Es sind die zentralen Prüfbereiche der relevanten Arten gem. Anlage 1, Abschnitt 1 BNatSchG dargestellt, da diese untersucht werden müssen, um ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko der WEA-empfindlichen Großvögel auszuschließen.

Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass keine flächendeckende Untersuchung des Gemeindegebietes für WEA-empfindliche Arten durchgeführt wurde, sodass nach derzeitigem Kenntnisstand geeignete Bereiche nach einer Kartierung ggf. kritische Arten aufweisen können und somit weitere artenschutzrechtliche Maßnahmen erforderlich wären. Die Einstufung der Windenergieeignung des Stadtgebietes Willebadessen ist mit der vorhandenen Datengrundlage entsprechend nur als eine Orientierung zu behandeln. Dies sollte bei der Abwägung und Findung von Windpotenzialflächen im Zuge des FNP unbedingt beachtet werden.



**Abbildung 1** Eignung der Flächen für Windenergie aus artenschutzrechtlicher Sicht nach aktuellem Kenntnisstand zum Vorkommen WEA-empfindlicher Arten der letzten fünf Jahre

## 6 Quellen- und Literaturverzeichnis

### Literatur

- BRINKMANN, R., O. VON BEHR, I. NIERMANN, & M. REICH (Hrsg.) (2011): Entwicklung von Methoden zur Untersuchung und Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen. – Umwelt und Raum Bd. 4, 457 S., Cuvillier Verlag, Göttingen.
- DIETZ, C., VON HELVERSEN, O. & NILL, D. (2007): Die Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Biologie, Kennzeichen, Gefährdung. 399 Seiten; Kosmos Verlag, Stuttgart.
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. N. & BAUER, K. M., et al. (1966ff.): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Aula-Verlag, Wiesbaden.
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. N. (1993): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Band 13. Passeriformes (4.Teil). Corvidae – Sturnidae Aula-Verlag. Wiesbaden.
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. N. (1997): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Band 14. Passeriformes (5.Teil). Passeridae – Icteridae. Aula-Verlag. Wiesbaden.
- GRÜNEBERG, C., SUDMANN, S.R., WEISS, J, JÖBGES, M., KÖNIG, H., LASKE, V. & SKIBBE, A. (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. NWO & LANUV (Hrsg.). LWL-Museum für Naturkunde, Münster.
- GRÜNEBERG, C., SUDMANN, S. R., HERHAUS, F., HERKENRATH, P., JÖBGES, M. M., KÖNIG, H., NOTTMAYER, K., SCHIDELKO, K., SCHMITZ, M., SCHUBERT, W., STIELS, D. & WEISS, J. (2017): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand: Juni 2016. NWO & LANUV (Hrsg.). Charadrius 52 (1-2): 1–66.
- JANSSEN, G., HORMANN, M., ROHDE, C. (2004): Der Schwarzstorch. Die Neue Brehm –Bücherei Bd. 468, Westarp Wissenschaften, Hohenwarsleben.
- KIEL, E.-F. (2015): Einführung: Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Stand 15.12.2015. URI: [https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/einfuehrung\\_geschuetzte\\_arten.pdf](https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/einfuehrung_geschuetzte_arten.pdf), LANUV NRW. Zuletzt abgerufen am 12.10.2022.
- LANGGEMACH, T. & DÜRR, T. (2022): Informationen über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel. - Stand 17.Juni 2022 -, Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz.
- MIOGSA, O., BÄUMER, S., GERDES, S., KRÄMER, D., LUDESCHER, F.-B. & VOHWINKEL, R. (2019): Telemetriestudien am Uhu. Raumnutzungskartierung, Kollisionsgefährdung an Windenergieanlagen. Natur in NRW 1/2019: 36–40.
- MULNV – MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ & LANUV – LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2017): Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“. Überarbeitete Fassung 10.11.2017.

MÜLLER A. & ILLNER, H. (2001): "Beeinflussen Windenergieanlagen die Verteilung rufender Wachtelkönige und Wachteln?" Bundesweite Fachtagung zum Thema Windenergie und Vögel - Ausmaß und Bewältigung eines Konfliktes" am 29./30.11.2001 in Berlin.

SCHUMACHER, H. & VORBRÜGGEN, W. (2021): Rote Liste und Artenverzeichnis der Schmetterlinge - Lepidoptera - in Nordrhein-Westfalen. 5. Fassung, Stand: Makrolepidoptera Dezember 2020, Stand: Mikrolepidoptera März 2021. In: Melanargia 33 (Beiheft 1), S. 3–174.

WALZ, J. (2005): Rot- und Schwarzmilan. Flexible Jäger mit Hang zur Geselligkeit. AULA-Verlag Wiebelsheim.

## Internetquellen

AG SÄUGETIERKUNDE NRW (2022) – Online Atlas der Säugetiere Nordrhein-Westfalens. URI: <http://www.saeugeratlas-nrw.lwl.org/artenliste/>. Zuletzt abgerufen am 12.10.2022.

BFN – BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2008): Internethandbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV. URI: <https://ffh-anhang4.bfn.de/>. Zuletzt abgerufen am 12.10.2022.

BFN – BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2019a): Nationaler FFH-Bericht zum Berichtsjahr 2019.

URI: <https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-ffh-bericht.html>. Zuletzt abgerufen am 12.10.2022.

BFN – BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2019b): Nationaler Vogelschutzbericht zum Berichtsjahr 2019. URI: <https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-vogelschutzbericht.html>. Zuletzt abgerufen am 12.10.2022.

DÜRR, T. (2022) – Auswirkungen von Windenergieanlagen auf Vögel und Fledermäuse. URI: <https://lfu.brandenburg.de/lfu/de/aufgaben/natur/artenschutz/vogelschutzwarte/arbeits-schwerpunkt-entwicklung-und-umsetzung-von-schutzstrategien/auswirkungen-von-windenergieanlagen-auf-voegel-und-fledermaeuse/>. Stand 17. Juni 2022. Zuletzt abgerufen am 12.10.2022.

LANDESBETRIEB IT.NRW (2022): Kommunalprofil Willebadessen, Stadt vom 15.02.2022. URI: <https://www.it.nrw/sites/default/files/kommunalprofile/k05762040.pdf>. Zuletzt abgerufen am 28.09.2022.

LANUV – LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (Hrsg.) (2011): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen. Band 2. 4. Gesamtfassung. URI: <https://www.lanuv.nrw.de/natur/artenschutz/rote-liste/>. Zuletzt abgerufen am 12.10.2022.

LANUV – LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2013): Schutzgebiete in Nordrhein-Westfalen. URI: <http://natura2000-meludedok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-meludedok/de/karten/n2000>. Zuletzt abgerufen am 04.10.2022.

LANUV – LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2019): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. URI: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/start>. Zuletzt abgerufen am 05.10.2022.

LWL – LANDSCHAFTSVERBAND WESTFALEN LIPPE (2022): Atlas der Säugetiere Nordrhein-Westfalens. URI: <http://saeugeratlas-nrw.lwl.org/>. Zuletzt abgerufen am 20.10.2022

### **Schriftlich übermittelte Quellen**

KREIS HÖXTER (2022): Abfrage von Vorkommen zu relevanten Arten bei der UNB. Die Abfrage erfolgte für das Stadtgebiet Willebadessen sowie einen Puffer von 2 km, um relevante Großvögel zu berücksichtigen.

LSHX – LANDSCHAFTSSTATION KREIS HÖXTER (2022): Abfrage von Vorkommen zu WEA-empfindlichen Arten.

## Anhang

### Anhang I: Artenschutzrechtliche Grundlagen

Sind Tier- oder Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind, oder europäische Vogelarten von einem Eingriff oder Vorhaben betroffen, muss eine artenschutzrechtliche Prüfung vollzogen werden (VV-Artenschutz 2010). Maßgebliche Bestandteile dieser Prüfung ergeben sich aus den in § 44 Abs. 1 BNatSchG definierten Zugriffsverboten:

(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin gegeben ist. Dies kann ggf. auch unter der Zuhilfenahme von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen erreicht werden (§ 44 Abs. 5 BNatSchG).

Im Falle von betriebsbedingten Kollisionen mit WEA ist der Tötungstatbestand [§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG] in sachgerechter Auslegung des Gesetzes nicht bereits dann erfüllt, wenn (was nie auszuschließen ist) einzelne Exemplare einer Art zu Schaden kommen können, sondern erst dann, wenn sich das Kollisionsrisiko in signifikanter Weise erhöht (BVerwG Urteil vom 09.07.2008 „Bad Oeynhausen“, Az.: 9 A 14.07, Rdnr. 91).

Das Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) gilt für Anhang-IV-Arten und Vögel definitionsgemäß nur dann, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

National nur besonders geschützte Arten (BArtSchV, Anlage 1, Spalte 2) sind von den Zugriffsverboten laut § 44 Abs. 5 BNatSchG freigestellt und müssen nicht in einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung (Stufe II) geprüft werden. Dennoch müssen diese Arten bei der Eingriffsregelung inklusive Vermeidung und Kompensation berücksichtigt werden. Liegen konkrete Hinweise auf ein bedeutendes Vorkommen einer nur national besonders geschützten Art vor (z.B.

bedeutende lokale Population, Gefährdung im Naturraum), kann eine Einzelfallbehandlung dieser Art im Planungsverfahren abgestimmt werden (KIEL 2015).

### Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen

Artenschutzrechtliche Verbote können gemäß dem Vermeidungsgebot bei Eingriffen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG) abgewendet werden, indem geeignete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen angewendet werden. Dies können z.B. Änderungen in der Vorhabensgestaltung oder Linieneinführung, oder die Anwendung von Querungshilfen und Bauzeitenbeschränkungen sein. Des Weiteren können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, sogenannte CEF-Maßnahmen, festgesetzt werden, die den dauerhaften Erhalt der ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten trotz eines Eingriffes gewährleisten oder erhebliche Störungen von lokalen Populationen abwenden können und somit ebenfalls vermeiden, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden bzw. sich der Erhaltungszustand einer lokalen Population verschlechtert.

### Ausnahme von artenschutzrechtlichen Verboten

Liegen trotz angewandter Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen unter Ausschöpfung aller Möglichkeiten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ein oder mehrere Verbotstatbestände vor, kann gemäß § 45 BNatSchG im Einzelfall eine Ausnahme genehmigt werden. Ausnahmevoraussetzungen für ein Vorhaben sind nach § 45 Abs. 7 BNatSchG das Vorliegen zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art und das Fehlen einer zumutbaren Alternative.

Für Windkraftprojekte können schwerer als der Artenschutz geltende Gründe nur bei Projekten innerhalb von Vorrangflächen der Raumplanung, die eine Ausschlusswirkung für andere Flächen haben, angeführt werden.

Für die Genehmigung einer Ausnahme muss gewährleistet sein, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art nicht verschlechtert. Für FFH-Anhang IV Arten muss zudem gesichert werden, dass die lokale Population in einem günstigen Erhaltungszustand verweilt bzw. dass die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (Art. 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie).

### Demzufolge kann ein Verbotstatbestand nur erfüllt sein:

bei FFH-Anhang-IV- oder europäischen Vogelarten und bei vermeidbaren Tötungen bzw. Kollisionen, d.h. wenn die Möglichkeiten zur Vermeidung nicht ausgeschöpft werden und das Tötungsrisiko nicht auf das Niveau des bestehenden allgemeinen Lebensrisikos (Ausschluss einer signifikanten Erhöhung) gesenkt wird (vgl. BVerwG, Urteil v. 09.07.2008 – 9 A 14.07 – [Nordumfahrung Bad Oeynhausen], BVerwG, Urteil v. 14.7.2011 – 9 A 12.10 – [Ortsumgehung Freiberg]), wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert bzw. ein aktuell schlechter Erhaltungszustand sich durch Auswirkungen des Vorhabens nicht verbessern

lässt<sup>8</sup> oder wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Pflanzenstandorte auch nicht mit vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen im räumlichen Zusammenhang erhalten werden kann.

## Anhang II: Umweltschadensgesetz

Neben den artenschutzrechtlichen Bestimmungen sind als Folge möglicher erheblicher Beeinträchtigungen von europäisch geschützten Tier- und Pflanzenarten und deren Habitaten (§ 2 USchadG, § 19 BNatSchG), die umweltrechtlichen Vorgaben und Umwelthaftungsfolgen des Umweltschadensgesetzes (USchadG) zu beachten. Demzufolge sind erhebliche Beeinträchtigungen von gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten als Umweltschäden zu vermeiden (§§4-6 USchadG). Die Verursacher von erheblichen Umweltschäden an der Biodiversität sind sanierungs- und kostenpflichtig (§§ 7-9 USchadG).

Um von der Haftung gemäß § 19 BNatSchG freigestellt zu werden, muss im Genehmigungsverfahren dargelegt werden, ob alle möglichen Schäden an Arten und Lebensräumen im Sinne des § 2 USchadG erfasst und Sanierungsmaßnahmen geplant wurden.

### **§ 19 BNatSchG Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen**

(1) Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes dieser Lebensräume oder Arten hat. Abweichend vom Satz 1 liegt keine Schädigung vor bei zuvor ermittelten nachteiligen Auswirkungen von Tätigkeiten einer verantwortlichen Person, die von der zuständigen Behörde nach den §§ 34, 35, 45 Absatz 7 oder § 67 Absatz 2 oder, wenn eine solche Prüfung erforderlich ist, nach § 15 oder auf Grund der Aufstellung eines Bebauungsplans nach § 30 oder § 33 des Baugesetzbuches genehmigt wurden oder zulässig sind.

(2) Arten im Sinne des Absatzes 1 sind die Arten, die in

1. Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG oder
2. den Anhängen II und IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind.

(3) Natürliche Lebensräume im Sinne des Absatzes 1 sind die

1. Lebensräume der Arten, die in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG oder in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
2. Natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichen Interesse sowie
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten.

---

<sup>8</sup> Gemäß EUGH, Urteil v. 14.6.2007 – Rs. C-342/05 – [Finnischer Wolf] können Ausnahmen bei Arten, die einen ungünstigen Erhaltungszustand aufweisen, dann zulässig sein, wenn hinreichend nachgewiesen ist, dass sie den ungünstigen Erhaltungszustand dieser Populationen nicht verschlechtern oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands nicht behindern können (vgl. auch BVerwG, Urteil v. 14.04.2010 – 9 A 5.08 – [A 44 Hessisch Lichtenau VKE 32]).

(4) Hat eine verantwortliche Person nach dem Umweltschadensgesetz eine Schädigung geschützter Arten oder natürlicher Lebensräume verursacht, so trifft sie die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß Anhang II Nummer 1 der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABl. L 143 vom 30.4.2004, S. 56), die durch die Richtlinie 2006/21/EG (ABl. L 102 vom 11.4.2006, S. 15) geändert worden ist.

(5) Ob Auswirkungen nach Absatz 1 erheblich sind, ist mit Bezug auf den Ausgangszustand unter Berücksichtigung der Kriterien des Anhangs I der Richtlinie 2004/35/EG zu ermitteln. Eine erhebliche Schädigung liegt dabei in der Regel nicht vor bei

1. nachteiligen Abweichungen, die geringer sind als die natürlichen Fluktuationen, die für den betreffenden Lebensraum oder die betreffende Art als normal gelten,
2. nachteiligen Abweichungen, die auf natürliche Ursachen zurückzuführen sind oder aber auf eine äußere Einwirkung im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung der betreffenden Gebiete, die den Aufzeichnungen über den Lebensraum oder den Dokumenten über die Erhaltungsziele zufolge als normal anzusehen ist oder der früheren Bewirtschaftungsweise der jeweiligen Eigentümer oder Betreiber entspricht,
3. einer Schädigung von Arten oder Lebensräumen, die sich nachweislich ohne äußere Einwirkung in kurzer Zeit so weit regenerieren werden, dass entweder der Ausgangszustand erreicht wird oder aber allein auf Grund der Dynamik der betreffenden Art oder des Lebensraums ein Zustand erreicht wird, der im Vergleich zum Ausgangszustand als gleichwertig oder besser zu bewerten ist.

Für die Lebensraumtypen (LRT) des Anhangs I der FFH-RL werden die Auswirkungen des Vorhabens für LRT im Betrachtungsbereich des Vorhabens im Rahmen des AFB geprüft.

Die artenschutzrechtliche Prüfung behandelt die Arten des FFH-Anhangs IV und die europäischen Vogelarten inkl. der Arten des Anhangs I der VS-RL und der in Art. 4 Abs. 2 VS-RL genannte Arten (Zugvögel) sowie ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten auch im Sinne des USchadG ausreichend.

Soweit geboten, wird für Arten des Anhangs II der FFH-RL eine Prüfung auf mögliche nachteilige Auswirkungen durchgeführt.

## Anhang III: Bewertungsmaßstäbe

Bezugspunkt der Konfliktanalyse ist je nach zu prüfendem Verbotstatbestand die lokale Population bzw. Individuengemeinschaft einer Art (Verbot erheblicher Störung gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) oder auch das Individuum (Tötungsverbot für Tiere, Entnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und Entnahmeverbot für Pflanzen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 bzw. 4 BNatSchG). Die Bewertung erfolgt dabei artspezifisch und auf den Eingriff mit seinen Wirkfaktoren bezogen, weil die „Erheblichkeitsschwelle“ für jede Art von der besonderen Situation der konkret betroffenen Lebensstätten abhängig ist. Zudem werden bei der Bewertung räumliche und funktionale Ausprägungen der Lebensstätten in Bezug zur lokalen Teilpopulation sowie die Empfindlichkeit der Arten berücksichtigt.

Ebenfalls fließt in die Bewertung ein, dass die Fortpflanzungsstätten vieler Arten einer hohen räumlich-zeitlichen Dynamik unterliegen. So nutzen nur relativ wenige Vogelarten über viele Jahre die gleichen Nester, die meisten nutzen innerhalb geeigneter Strukturen von Jahr zu Jahr andere Standorte und bauen dort neue Nester. Nur dauerhaft genutzte Fortpflanzungsstätten unterliegen dem Verbot. Ebenso unterliegen beispielsweise die Laichgewässer und Landlebensräume bestimmter Amphibienarten einer hohen Dynamik. Insofern ist ein Ausweichen innerhalb dieser potenziellen Fortpflanzungshabitate möglich, wenn damit keine Verdrängungseffekte verbunden sind.

Der WEA-Leitfaden zur „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (MULNV & LANUV 2017, kurz: WEA-Leitfaden) fasst durch betriebsbedingte Beeinträchtigungen, wie letalen Kollisionen (einschließlich Tötung durch Barotrauma), erhebliche Störwirkungen (Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population) und Meideverhalten (bei Rast, Flügen und Nahrungssuche) betroffene Fledermaus- und Vogelarten als WEA-empfindliche Arten zusammen (MULNV & LANUV 2017, Anhang 4). Hiernach werden acht Fledermausarten, insgesamt 30 Brutvögel und sechs Rastvogelarten von WEA negativ beeinflusst. Potenziell auftretende bau- und anlagenbedingte Auswirkungen auf wichtige Habitatbestandteile (beispielsweise Nester, Horste, Fledermausquartiere, Lebensstätten von Amphibien und Reptilien) sind nicht Gegenstand des WEA-Leitfadens. Dennoch sind potenzielle Beeinträchtigungen dieser Lebensstätten im Rahmen des besonderen Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 bzw. des § 15 BNatSchG (Eingriffe in Natur und Landschaft) abzuarbeiten (Vermeidung, Ausgleich).

Bei Einhaltung der empfohlenen Abstandsradien der LAG-VSW (Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten 2015) zu Ruheplätzen sensibler Vogelarten wird in der Verwaltungsgerichtsbarkeit inzwischen zu Grunde gelegt, dass ein Eintritt der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Regelfall vermieden wird. Wenn die dort empfohlenen Abstands- und Prüfradien zu Horsten oder Revierzentren der WEA-empfindlichen Arten unterschritten werden sollen, ist nach der aktuellen Rechtsprechung eine Raumnutzungsuntersuchung notwendig, um den Nachweis zu führen, dass das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nicht gegeben ist. Seit der Änderung im Juli 2022 des BNatSchG ist in § 45b klar definiert, dass ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko vorliegt, wenn der Abstand zwischen Windenergieanlage (WEA) und Brutplatz geringer ist als der in Anlage 1, Abschnitt 1 aufgeführte Nahbereich. Des

Weiteren wird ein zentraler und erweiterter Prüfbereich definiert. Ist der Abstand zwischen WEA und Brutplatz größer ist als der erweiterte Prüfbereich, besteht kein erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko.

KIEL, E.-F. (2015): Einführung: Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Stand 15.12.2015.  
URI: [https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/einfuehrung\\_geschuetzte\\_arten.pdf](https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/einfuehrung_geschuetzte_arten.pdf), LANUV NRW. Zuletzt abgerufen am 12.10.2022.

LAG-VSW – LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT DER VOGELSCHUTZWARTEN (2015): Abstandsregelungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten. Überarbeitung vom 15. April 2015.

MULNV – MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ & LANUV – LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2017): Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“. Überarbeitete Fassung 10.11.2017.